

**HypoVereinsbank. Unvollständiger Verkaufsprospekt vom 06. Juli 2001
gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz**

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Indezertifikate
Open-End Indexzertifikate
Indexkorbzertifikate
Open-End Indexkorbzertifikate
Aktienzertifikate
Open-End Aktienzertifikate
Aktienkorbzertifikate
Open-End Aktienkorbzertifikate
Discountzertifikate bezogen auf einen Index
Discountzertifikate bezogen auf einen Indexkorb
Discountzertifikate bezogen auf eine Aktie
Discountzertifikate bezogen auf einen Aktienkorb

HypoVereinsbank



Inhalt

	Seite
Allgemeine Informationen	3
Wichtige Informationen über Verlustrisiken bei Zertifikaten	5
Die Emission im Überblick	7
Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG	11
Zertifikatsbedingungen	
[Open-End] Indexzertifikate	23
[Open-End] Indexkorbzertifikate	29
[Open-End] Aktien-Zertifikate	35
[Open-End] Aktienkorb-Zertifikate	40
Discountzertifikate bezogen auf einen Index	45
Discountzertifikate bezogen auf einen Indexkorb	50
Discountzertifikate bezogen auf eine Aktie	55
Discountzertifikate bezogen auf einen Aktienkorb	60

Allgemeine Informationen

Verantwortung für den Verkaufsprospekt

Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München (die "Emittentin") übernimmt im Rahmen des § 13 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz in Verbindung mit § 45 Börsengesetz die Prospekthaftung und erklärt, dass ihres Wissens die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Verkauf

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Zertifikate sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Zertifikate angeboten oder verkauft werden. Insbesondere sind die Verkaufsbeschränkungen der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs zu beachten.

Art der Veröffentlichung

Dieser Prospekt wird gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz nach entsprechender Hinweisbekanntmachung in einem Börsenpflichtblatt bei der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Transaction & Legal Risk Management (MCC 4), Arabellastrasse 12, 81925 München, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die jeweiligen fehlenden Angebotsbedingungen werden vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und in einem oder mehreren Nachträgen gemäß § 9 (3) Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz veröffentlicht werden; die Nachträge sind dann unter vorgenannter Anschrift ebenfalls erhältlich.

Verfügbare Unterlagen

Die in diesem unvollständigen Verkaufsprospekt genannten Unterlagen, der Geschäftsbericht 2000 (Konzernabschluss und Jahresabschluss AG) sowie zukünftige Geschäftsberichte und Zwischenberichte der Emittentin können bei der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Transaction & Legal Risk Management (MCC 4), Arabellastrasse 12, 81925 München, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Anfängliche Verkaufspreise; Notierung

Die anfänglichen Verkaufspreise der Zertifikate werden am jeweiligen Tag des Verkaufsbegins unmittelbar vor Beginn des öffentlichen Angebots festgesetzt. Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend festgelegt. Die Aufnahme in den Freiverkehr einer oder mehrerer deutscher und/oder ausländischer

Börsen bzw. in deren elektronische Handelssysteme wird beantragt.

Verbriefung und Lieferung

Die Zertifikate sind in je einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, die jeweils bei der Clearstream Banking AG hinterlegt werden. Effektive Stücke werden nicht ausgegeben. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am jeweiligen Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar.

Reuters-Seite

Die Kursinformationen der Index-, Indexkorb-, Aktien- und Aktienkorbzertifikate finden Sie über das Inhaltsverzeichnis der Indexzertifikate der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, das auf der Reuters-Seite HVCERT veröffentlicht wird. Die Kursinformationen der Discountzertifikate finden Sie über das Inhaltsverzeichnis der Discountzertifikate der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, das auf der Reuters-Seite HVDISC veröffentlicht wird.

Beschreibung des zugrundeliegenden Basiswertes

Die Beschreibung des jeweils zugrundeliegenden Basiswertes (Index, Indexkorb, Aktie, Aktienkorb) erfolgt in den jeweiligen Nachträgen.

Gegenstand des unvollständigen Verkaufsprospekts

Gegenstand dieses unvollständigen Verkaufsprospekts sind von der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, zu begebende

- Indexzertifikate
- Open-End Indexzertifikate
- Indexkorbzertifikate
- Open-End Indexkorbzertifikate
- Aktienzertifikate
- Open-End Aktienzertifikate
- Aktienkorbzertifikate
- Open-End Aktienzertifikate
- Discountzertifikate bezogen auf einen Index
- Discountzertifikate bezogen auf einen Indexkorb
- Discountzertifikate bezogen auf eine Aktie
- Discountzertifikate bezogen auf einen Aktienkorb
- Open-End-Zertifikate bezogen auf einen Index oder Indexkorb
- Open-End-Zertifikate bezogen auf eine Aktie oder Aktienkorb

Die Ausstattung der Zertifikate ergibt sich aus den am Ende dieses unvollständigen Verkaufsprospekts abgedruckten Zertifikatsbedingungen sowie aus den jeweiligen Nachträgen. Diese beinhalten auch die in diesem unvollständigen

Verkaufsprospekt mit • gekennzeichneten Angebotsbedingungen und können weitere Ergänzungen oder Änderungen auch der Zertifikatsbedingungen enthalten.

Wichtige Informationen über Verlustrisiken bei Zertifikaten

Dieser Verkaufsprospekt ersetzt nicht die in jedem Fall unerläßliche Beratung durch Ihre Hausbank.

Risikohinweis

Als Käufer eines Zertifikats sollten Sie unbedingt folgende Zusammenhänge beachten:

Index- und Indexkorbzertifikate

Durch den Kauf von Zertifikaten bezogen auf einen Index oder Indexkorb erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der sich nach dem Wert des zugrundeliegenden Index bzw. Indexkorbes an einem oder mehreren in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tagen richtet.

Aktien- und Aktienkorbzertifikate

Durch den Kauf von Zertifikaten bezogen auf eine Aktie oder einen Aktienkorb erwerben Sie Anspruch auf Lieferung einer oder mehrere Aktien bzw. auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der sich nach dem Kurs der zugrundeliegenden Aktie bzw. dem Wert des zugrundeliegenden Aktienkorbes an einem oder mehreren in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tagen richtet.

Discountzertifikate bezogen auf einen Index oder einen Indexkorb

Durch den Kauf von Discountzertifikaten auf einen Index oder Indexkorb erwerben Sie Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der sich nach dem Wert des zugrundeliegenden Index bzw. Indexkorbes an einem oder mehreren in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tagen richtet, und der den Höchstbetrag nicht überschreiten kann.

Discountzertifikate bezogen auf eine Aktie oder einen Aktienkorb

- Durch den Kauf von Discountzertifikaten auf eine Aktie oder einen Aktienkorb erwerben Sie den Anspruch auf Lieferung einer oder mehrerer Aktien bzw. auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der sich nach dem Kurs der zugrundeliegende Aktie bzw. dem Wert des zugrundeliegenden Aktienkorbes an einem oder mehreren in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tagen richtet, und auch bei Überschreiten des Höchstbetrages auf die Zahlung des Einlösungsbetrages begrenzt ist.

Open-End Zertifikate

Durch den Kauf von Open-End Zertifikaten erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages bzw. Lieferung von Aktien an

von der Emittentin zu bestimmenden Einlösungsterminen bzw. Kündigungsterminen. Eine automatische Zahlung des Einlösungsbetrages bzw. Lieferung der Aktien ist jedoch zu keinem Zeitpunkt vorgesehen. Voraussetzung für eine Zahlung bzw. Lieferung ist entweder die Einlösung durch den Zertifikatsinhaber gemäß § 3 oder die Kündigung durch die Emittentin gemäß § 5 der jeweiligen Zertifikatsbedingungen. Die Zahlung des Einlösungsbetrages bzw. die Lieferung von Aktien richtet sich nach dem Kurs bzw. Wert der / des zugrundeliegenden Aktie / Aktienkorb / Index / Indexkorb ("Basiswert") an einem oder mehreren in den Zertifikatsbedingungen bestimmten Tagen.

Grundsätzlich gilt:

- Die Preisentwicklung Ihres Zertifikats ist mittelbar an die Entwicklung des jeweiligen Basiswertes gekoppelt. Der Marktwert der Zertifikate wird in der Regel nicht genau die Wertentwicklung des Basiswertes wiedergeben, da neben weiteren Faktoren die Markterwartung und die Liquidität der Aktie bzw. der einzelnen im Index, Index- oder Aktienkorb enthaltenen Aktien die Preisentwicklung der Zertifikate beeinflussen.
- Bitte beachten Sie, dass mit dem Erwerb der Zertifikate kein Anrecht auf einen schon heute feststehenden Einlösungsbetrag am Fälligkeitstag bzw. Kündigungstermin besteht. Eine Veränderung des Wertes des dem Zertifikat zugrundeliegenden Basiswertes kann außerdem dazu führen, dass der Wert des Zertifikats entsprechend der Entwicklung des Basiswertes erheblich unter den für das Zertifikat gezahlten Preis sinkt, was zu Verlusten Ihres eingesetzten Kapitals (Preis des Zertifikats zuzüglich der gezahlten Kosten) führen kann.
- Wird vom Emittenten eine Auflösung der für die Emission der Zertifikate unterlegten Sicherheitsbestände vorgenommen, kann dies - insbesondere zum Laufzeitende - den Marktpreis des Basiswertes und damit den Wert des Zertifikats negativ beeinflussen.
- Bei den Gewinnerwartungen müssen Sie die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Zertifikate zusätzlich anfallenden Kosten berücksichtigen.

Sollte während der Laufzeit der aktuelle Kurs des Zertifikats unter dem Erwerbspreis liegen, und sollten Sie der Meinung sein, dass der Kurs des Zertifikats bis zum Fälligkeitstag bzw. Kündigungstermin nicht mehr im Wert steigen wird, dann sollten Sie in Betracht ziehen, das Zertifikat zu verkaufen, also Teilverluste zu realisieren, um so einen noch höheren Verlust zu vermeiden. Sollte der Kurs des Zertifikats nach dem Verkauf entgegen Ihrer Erwartung doch steigen, können Sie nur daran teilnehmen, indem Sie das Zertifikat erneut, mit allen damit verbundenen Kosten, erwerben.

Währungsrisiko

Wenn Sie Zertifikate kaufen, bei denen der bei Fälligkeit von der Emittentin zu zahlende Einlösungsbetrag auf ausländische Währung lautet, **sowie wenn der Einlösungsbetrag nach Feststellung zum dann aktuellen Wechselkurs in Euro umgerechnet wird**, sind Sie einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt. In diesem Fall ist Ihr Verlustrisiko nicht nur an die Kurs- oder Preisentwicklung des zugrundeliegenden Basiswertes gekoppelt. Vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche unkalkulierbare Verluste sein, denn Wechselkursschwankungen können den Wert der erworbenen Ansprüche verringern und/oder den Wert der erhaltenen Zahlung vermindern.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für Sie ungünstigen Marktpreis abgeschlossen werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entstehen würde.

Finanzierung von Geschäften mit Zertifikaten

Sollten Sie sich zum Erwerb von Zertifikaten entscheiden, so sollte das eingesetzte Kapital aus überschüssigen Eigenmitteln stammen, um etwaige Verluste tragen zu können.

Sollten Sie dennoch den Erwerb der Zertifikate durch die Aufnahme eines Darlehens finanzieren, so stellen Sie vorher sicher, dass Sie im Falle eines Verlustes die Zinsen und die Rückzahlung weiterhin bedienen können. Gehen Sie nicht davon aus, das Darlehen durch etwaige Gewinne aus dem Geschäft mit Zertifikaten finanzieren zu können.

Wenn Sie ein Darlehen aufnehmen, um das Geschäft mit Zertifikaten zu finanzieren, müssen Sie Ihre Ertragserwartungen aus dem Geschäft mit Zertifikaten höher ansetzen, denn in diesem Fall müssen Sie die Kosten für den Erwerb des Zertifikats und die Kosten für das Darlehen (Zins, Tilgung, Bearbeitungsgebühren) berücksichtigen.

Hinweis

Bitte lesen Sie vor dem Kauf der Zertifikate die am Ende des Verkaufsprospekts abgedruckten Zertifikatsbedingungen und lassen sich von einem Fachmann beraten. Außerdem sollten Sie sich den jeweiligen Nachtrag zu diesem unvollständigen Verkaufsprospekt durch Ihren Bankberater aushändigen lassen.

Diese Risikoinformationen sind nicht Bestandteil der nachfolgend abgedruckten Zertifikatsbedingungen; Ansprüche des jeweiligen Zertifikatsinhabers können hieraus nicht hergeleitet werden.

Die Emission im Überblick

[Indexzertifikate] [Indexkorbzertifikate] [Aktienzertifikate] [Aktienkorbzertifikate] •

Die Ausstattung der Zertifikate und die sonstigen Angebotsbedingungen der Emission ergeben sich aus diesem Prospekt in Verbindung mit den jeweiligen Nachträgen. Die Nachträge werden in diesem Prospekt die mit • gekennzeichneten Angebotsbedingungen angeben und können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen enthalten.

Emittentin:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
[Index] [Indexkorb] [Aktie] [Aktienkorb]:	•
Emissionsvolumen:	• Zertifikate
Verkauf:	Die Zertifikate werden freibleibend zum Verkauf angeboten; die Verkaufspreise werden fortlaufend festgesetzt.
Wertpapier-Kenn-Nummer:	•
Common Code:	•
ISIN Code:	•
[Beginn des Angebots] [Zeichnungsfrist]:	•
Anfängliche Verkaufspreise:	Die anfänglichen Verkaufspreise werden am • unmittelbar vor Beginn [des öffentlichen Angebots] [der Zeichnungsfrist] festgesetzt.
Notierung:	•
kleinste handelbare Einheit:	•
kleinste übertragbare Einheit:	•
Valutierungstag:	•
[Fälligkeitstag] <i>[im Falle von Open-End Zertifikaten:</i>	•
Kündigungstermin(e): Einlösungstermin(e):	
[Zahlung] [Lieferung] bei Fälligkeit <i>[im Falle von Open-End Zertifikaten: zum Kündigungstermin]:</i>	Die Emittentin gewährt jedem Zertifikatsinhaber das Recht, von ihr nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen am [Fälligkeitstag] [Kündigungstermin] [die Zahlung eines Einlösungsbetrages] [die Lieferung von • [Aktie(n)] [Korbaktien]] pro Zertifikat zu verlangen.
<i>im Falle von Open-End Zertifikaten:</i> [Zahlung] [Lieferung] zum Einlösungstermin:	•

**Berechnung des Einlösungsbetrages pro
Zertifikat:**

-

Zahlstelle und Berechnungsstelle:

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Reuters-Seite

-

Die Emission im Überblick

Discountzertifikate •

bezogen auf eine(n) [Index] [Indexkorb] [Aktie] [Aktienkorb]

Die Ausstattung der Zertifikate und die sonstigen Angebotsbedingungen der Emission ergeben sich aus diesem Prospekt in Verbindung mit den jeweiligen Nachträgen. Die Nachträge werden in diesem Prospekt die mit • gekennzeichneten Angebotsbedingungen angeben und können weitere Ergänzungen oder Änderungen der Angebotsbedingungen enthalten.

Emittentin:	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
[Index] [Indexkorb] [Aktie] [Aktienkorb]:	•
Anzahl der Zertifikate:	•
Verkauf:	Die Zertifikate werden freibleibend zum Verkauf angeboten; die Verkaufspreise werden fortlaufend festgesetzt.
Wertpapier-Kenn-Nummer:	•
Common Code:	•
ISIN Code:	•
Beginn des Angebots:	•
Anfängliche Verkaufspreise:	Die anfänglichen Verkaufspreise werden am • unmittelbar vor Beginn des öffentlichen Angebots festgesetzt.
Notierung:	•
kleinste handelbare Einheit:	•
kleinste übertragbare Einheit:	•
Valutierungstag:	•
Feststellungstag / Fälligkeitstag:	•
Zahlung / Lieferung bei Fälligkeit:	<p>[Index] [Indexkorb]: Unterschreitet am Feststellungstag der festgestellte Wert des Index, der • errechnet wird, den Höchstbetrag, erhält der Zertifikatsinhaber pro Zertifikat (vorbehaltlich einer Anpassung) eine Barzahlung in Höhe von • des festgestellten Index-Wertes.</p> <p>Entspricht oder überschreitet am Feststellungstag der festgestellte Wert des Index, der • errechnet wird, den Höchstbetrag, erhält der Zertifikatsinhaber eine Barzahlung in Höhe des Höchstbetrages.</p>

Höchstbetrag:	[Aktie] [Aktienkorb]: Unterschreitet am Feststellungstag der Kurs der Aktie, der • festgestellt wird, den Höchstbetrag, erhält der Zertifikatsinhaber pro Zertifikat (vorbehaltlich einer Anpassung) • Aktie(n). Entspricht oder überschreitet am Feststellungstag der Kurs der Aktie, der • festgestellt wird, den Höchstbetrag, erhält der Zertifikatsinhaber pro Zertifikat (vorbehaltlich einer Anpassung) eine Barzahlung in Höhe des Höchstbetrages
Zahlstelle und Berechnungsstelle:	• Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Reuters-Seite:	•

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG ("HypoVereinsbank"), die durch die Fusion der Bayerische Vereinsbank AG ("Vereinsbank") und der Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank AG ("HYPO") gebildet wurde, ist in sechs unterschiedliche Unternehmensbereiche unterteilt: Privat- und Geschäftskunden, Firmenkunden, Immobilienfinanzierungsgeschäft und Immobilienkunden, International Markets, Asset Management und Workout Immobilien.

Die HypoVereinsbank verfolgt die Strategie, sich als fokussierte Universalbank mit klar definierten Kernkompetenzen im Privat- und Unternehmenskundengeschäft zu präsentieren. Die HypoVereinsbank bietet ein breites multioptionales Retail-Banking für Privat- und Geschäftskunden neben einem kundenorientierten Corporate-Finance- und Kapitalmarktgeschäft für Firmenkunden an.

Privat- und Geschäftskunden

Überblick. Im Geschäftsjahr 2000 trug der Unternehmensbereich Privat- und Geschäftskunden mit 36 416 Mitarbeitern weltweit zum 31.12.2000 EUR 615 Mio zum Ergebnis vor Steuern der HypoVereinsbank-Gruppe bei, was einer Eigenkapitalrendite von 13,3% nach Steuern (bereinigt um Goodwillabschreibungen) entspricht.

Das Hauptziel des Unternehmensbereichs Privat- und Geschäftskunden liegt in der kontinuierlichen Erweiterung seines bestehenden Kundenstamms in Europa, auch in Mittel- und Osteuropa, durch fundiertes organisches Wachstum sowie strategische Übernahmen und Investitionen. Gleichzeitig ist der Unternehmensbereich dabei, seinen bestehenden Marktanteil in ausgewählten Regionen in Deutschland durch die Pflege einer starken Markenidentität, die Betonung der persönlichen Kundenbetreuung und das Angebot innovativer Produkte und Dienstleistungen über moderne Vertriebskanäle zu erhöhen. Schließlich wird der Unternehmensbereich die Konsolidierung und Neustrukturierung des Filialnetzes fortführen.

Ein weiterer Schwerpunkt des Unternehmensbereichs Privat- und Geschäftskunden bilden die Private-Banking-Aktivitäten. Ziel ist es, Kostensynergien und geschäftsübergreifende Verkaufs- und Vermarktungsmöglichkeiten konsequent zu nutzen und einen fokussierten Ansatz für Privatanleger zu entwickeln.

Produkte und Dienstleistungen. Der Unternehmensbereich Privat- und Geschäftskunden bietet den Kunden der HypoVereinsbank eine breite Palette an innovativen Produkten und Dienstleistungen einer modernen Retail-Bank an, darunter standardisierte Anlageprodukte, Immobilienfinanzierungen, Vermögensverwaltung, Giro- und Sparkonten, Debit- und Kreditkarten, Zahlungsverkehr, Verbraucherkredite, Wertpapiervermittlung, Direktmaklergeschäft, Versicherungsprodukte und Bausparprodukte. Viele dieser Dienstleistungen werden mit der Unterstützung verschiedener spezialisierter Tochtergesellschaften und Geschäftspartner der HypoVereinsbank angeboten.

Der Unternehmensbereich bietet seinen Kunden in immer größerem Umfang Investmentfondsprodukte und Vermögensverwaltungsleistungen an, unterstützt durch den Unternehmensbereich Asset Management (siehe "Asset Management"). Zum 31. Dezember 2000 betrug das von dem Unternehmensbereich Privat- und Geschäftskunden verwaltete Vermögen ungefähr EUR 13,3 Mrd.

Das Immobilienkreditgeschäft ist weiterhin eine wichtige Einnahmequelle dieses Unternehmensbereichs. Das gesamte Kreditvolumen gegenüber Kunden des Unternehmensbereichs Privat- und Geschäftskunden der HypoVereinsbank betrug im Geschäftsjahr 2000 auf unkonsolidierter Basis ungefähr EUR 77,7 Mrd, wovon 82,7% auf Baufinanzierungskredite und 17,3% auf andere Bankkredite entfielen.

Im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit ERGO vertreibt der Unternehmensbereich auch Versicherungsprodukte (einschließlich Lebensversicherungs-, Rentenversicherungs- und Sachversicherungsprodukte).

Die HypoVereinsbank-Gruppe verfügt außerdem über interne Gegenseitigkeitsvereinbarungen im Bereich Bausparprodukte, die eine Bausparphase durch den Kunden mit einem anschließenden Darlehen für den Kauf, den Bau oder die Renovierung von Wohnungen zu Zinsen, die unter dem Marktniveau liegen,

verbinden.

Vertriebskanäle. Der Unternehmensbereich bietet seinen ungefähr 7,9 Millionen Kunden ein modernes multioptionales Retail-Banking an, durch das der Kunde die Wahl zwischen verschiedenen Zugangsmöglichkeiten zu Bankdienstleistungen mit unterschiedlichen Leistungsstufen hat: das Filialnetz, Telefon- und elektronisches Banking sowie das Internet.

Am 12. Juni 2001 gab die HypoVereinsbank bekannt, dass die HVB Group im Rahmen des Innenausbaus der Bank der Regionen die Basisdienstleistungen im deutschen Privatkundengeschäft von HypoVereinsbank, Vereins- und Westbank AG und norisbank unter der Marke HypoVereinsbank zusammenfassen wird. Neben dem sich ergebenden Kosteneinsparungspotential im Marketing und Backoffice-Bereich entsteht weiteres Synergiepotential durch die Optimierung des Filialnetzes. Von ca. 900 Filialen im deutschen Privatkundengeschäft werden Überlappungen an 90 Standorten bis 2002 bereinigt.

Die HypoVereinsbank wird gleichzeitig im Rahmen ihres multioptionalen Vertriebskonzepts mit dem Ausbau des "Convenience-Banking" dem Bedarf der Kunden nach mehr Bequemlichkeit, mehr Individualität und mehr Qualität bei den Routinebankgeschäften nachkommen. Zugleich wird die HypoVereinsbank ihr Angebot an Beratungsdienstleistungen ausbauen und die Private Banking-Einheiten des Konzerns neu ordnen. Zusätzlich werden die internen Abläufe durch den Einsatz intelligenter IT weiter optimiert. Die norisbank wird am Standort Nürnberg das Kompetenzcenter der HypoVereinsbank für das Konsumentenkreditgeschäft.

Im Vorstand verantwortlich für die Maßnahmen werden Dr. Stefan Jentzsch (Private Banking) und Dr. Eberhard Rauch (Retail Banking) sein.

Firmenkunden

Überblick. Im Geschäftsjahr 2000 trug der Unternehmensbereich Firmenkunden mit 10 234 Mitarbeitern weltweit zum 31. Dezember 2000 insgesamt EUR 578 Mio zum Ergebnis vor Steuern der HypoVereinsbank-Gruppe bei, was einer Eigenkapitalrendite von 13% nach Steuern (bereinigt um Goodwillabschreibungen) entspricht.

Zu den Kunden des Unternehmensbereichs zählen Unternehmen des gehobenen Mittelstandes in Deutschland, in der Europäischen Union und in Mitteleuropa, europäische multinationale Unternehmen, nichteuropäische multinationale Unternehmen mit größeren Beteiligungen in Europa und Korrespondenzbanken. In zunehmendem Maße betreut die HypoVereinsbank auch technologieorientierte Wachstumsunternehmen.

In Deutschland baut die HypoVereinsbank auf ihre historische regionale Stärke bei der Erbringung von Bankdienstleistungen in Süddeutschland über die HypoVereinsbank und in Norddeutschland über die Vereins- und Westbank AG. Angesichts des immer komplexer werdenden Bedarfs der Firmenkunden an Dienstleistungen, die über traditionelle Finanzierungsaktivitäten hinausgehen, und auf Grund der weiter sinkenden Zinsmargen ist die HypoVereinsbank-Gruppe dabei, das Corporate-Finance-Geschäft auf Provisionsbasis, etwa in Bereichen wie Global Acquisition & Leveraged-Finance sowie Börseneinführungen auszubauen und sich nicht mehr nur auf die traditionellen Kreditleistungen zu konzentrieren.

Produkte und Dienstleistungen. Der Unternehmensbereich Firmenkunden bietet seinen Kunden integrierte Corporate-Finance-Dienstleistungen, einschließlich Global Acquisition & Leveraged-Finance, Beratung im Bereich Merger & Acquisition, Kreditsyndizierungen und Wertpapieremissionen an. Über den Zentralbereich Projekt & Asset-based-Finance bietet der Unternehmensbereich weiterhin Asset- & Mortgage-backed-Securitization, Flugzeugfinanzierungen, Leasing-Finanzierungen und Projektfinanzierungen an. Die HypoVereinsbank-Gruppe ist dabei, innovative Strukturen zu schaffen, um sowohl in Deutschland als auch im Ausland forderungsbesicherte Commercial-Paper-Programme und andere Securitization-Produkte aufzulegen. Angesichts des Bedarfs der Firmenkunden erweitert die HypoVereinsbank-Gruppe weiterhin ihr Angebot an derivativen Produkten (in Zusammenarbeit mit dem Unternehmensbereich International Markets), welche in den Hedging-Strategien für Kunden verwendet werden.

Export Credit Agency-gedekte, strukturierte Außenhandelsfinanzierungen mit nur geringer Kapitalbindung bilden eine weitere Stütze des Unternehmensbereichs Firmenkunden. Zusätzlich wurde das Forfaitierungsgeschäft beim Handel und bei der Platzierung von Risiken am Sekundärmarkt ausgebaut.

Vertriebskanäle. Die Dienstleistungen für Firmenkunden basieren auf dem Betreuungsprinzip der Verbindung von "Relationship Banking" und "Transaction Banking": Jeder Firmenkunde (sofern er über ein ausreichend attraktives Ertragspotenzial verfügt) hat einen engagierten Kundenbetreuer, der von Spezialisten der verschiedenen Geschäftsfelder, von Spezialeinheiten in der Zentrale und in ausländischen Geschäftsstellen unterstützt wird. Die HypoVereinsbank-Gruppe verbessert weiterhin ihre Electronic-Banking-Systeme, um den nationalen und internationalen Zahlungsverkehr für ihre Firmenkunden (einschließlich eines europäischen Cash-Management-Systems und verbessertem Zugang über das Internet) ebenso wie die Finanzplanung, Verkaufsdordergeschäfte und das Liquiditätsmanagement zu erleichtern.

E-Business. Auch die E-Business-Strategie im Firmenkundengeschäft ist ein wichtiger Bestandteil der Integrierten Corporate Finance Bank mit den folgenden drei Schwerpunkten:

- Prozessoptimierung durch weniger Verwaltung und mehr Relationship auf Grund der Nutzung von Straight-through-Prozessen im Sinne der Integrierten Corporate Finance Bank, Integration der bereits bestehenden Bausteine aus dem Cash-Management wie Multiweb und der weiteren Zahlungsverkehrssysteme;
- Kundenbindung über zusätzliche Angebote wie Information über Services der Bank, neue Angebote wie Betriebsmittelkredite, Akkreditive etc. aus insgesamt acht Produktfeldern oder Nutzen einer Transaktionsplattform für Geld- und Kapitalmarktprodukte sowie der interaktiven Beratung. In der ersten Ausbaustufe der E-Business-Strategie wird nach Dafürhalten der HypoVereinsbank eine gesteigerte Kundenbindung überwiegend im Außenhandelsgeschäft und in der Liquiditäts- und Investmentberatung erreicht werden können; und
- (mittelfristig) Nutzen neuer Geschäftsansätze im Business-to-Business-Geschäft.

Die HypoVereinsbank hat vorgesehen, die Oberfläche der E-Business-Aktivitäten im Firmenkundenportal "Business-Gate" zu bündeln und betrachtet dieses in erster Linie als zusätzlichen Distributionskanal des standardisierten Massengeschäftes. Dabei wird vor allem auf die Möglichkeit der Personalisierung des Angebotes besonderer Wert gelegt.

Internationale Geschäftstätigkeit. Der Unternehmensbereich Firmenkunden weitet seine internationale Geschäftstätigkeit in dem gleichen Maße aus, in dem seine Kunden dem Trend zunehmender Globalisierung folgen.

In Mitteleuropa spielt die HypoVereinsbank-Gruppe über ihre Tochter Bank Austria AG ("Bank Austria") eine wichtige Rolle bei der Betreuung großer lokal agierender Kunden sowie ausländischer Anleger in Österreich und unter anderem in der Tschechischen Republik, in Ungarn, in Polen und der Slowakei.

In Westeuropa (ausgenommen Deutschland) erbringt die HypoVereinsbank-Gruppe ihre Dienstleistungen gegenüber Firmenkunden u.a. über die Geschäftsstellen der HypoVereinsbank in London, Paris, Mailand und Athen. Diese Geschäftsstellen konzentrieren sich auf die Kernprodukte der Handelsfinanzierung, der Projekt- und Asset-Based-Finanzierung und der strukturierten Finanzierung. Die HypoVereinsbank Luxembourg S.A. mit Sitz in Luxemburg konzentriert sich auf die Bereitstellung von Euro-Krediten.

Außerhalb Europas konzentriert sich die HypoVereinsbank-Gruppe auf die wichtigsten Finanzzentren in Ostasien (mit Büros in Singapur, Hongkong und Tokio) sowie Nord- und Südamerika (mit den Büros in New York). Das Firmenkundengeschäft der HypoVereinsbank-Gruppe in Ostasien konzentriert sich auf Außenhandelsfinanzierungen mit dem Schwerpunkt auf Exportkreditagenturgesicherten Asset-Based- und Projektfinanzierungen. In Nord- und Südamerika liegen die Schwerpunkte der Geschäfte der HypoVereinsbank-Gruppe auf Finanzprodukten, Handel, einschließlich Swaps und Derivaten, Devisendienstleistungen und "securitized products", sowie auf strukturierten Finanzierungen und Projektfinanzierungen, Handelsfinanzierungen, öffentlichen Finanzierungen und Asset-Backed-Finanzierungen.

Immobilienfinanzierungsgeschäft und Immobilienkunden

Überblick. Im Geschäftsjahr 2000 entfielen auf den Unternehmensbereich Immobilienfinanzierungsgeschäft und Immobilienkunden mit 4 047 Mitarbeitern weltweit zum 31. Dezember 2000 insgesamt EUR 473 Mio des Ergebnisses vor Steuern der HypoVereinsbank-Gruppe, was einer Eigenkapitalrendite von 6,8% nach Steuern (bereinigt um Goodwillabschreibungen) entspricht.

Der Unternehmensbereich fungiert als "Profit-Center"; er arbeitet als unabhängige Geschäftseinheit mit eigenem Vertriebsnetz für professionelle Immobilienkunden (wie Immobilieninvestoren, Bauträger für

wohnwirtschaftliche und gewerbliche Objekte, Wohnbaugesellschaften und Profivermittler). Ferner ist eine Abteilung des Unternehmensbereichs Immobilienfinanzierungsgeschäft und Immobilienkunden für die Entwicklung von Kommunalдарlehensprodukten, für allgemeine Geschäftsrichtlinien und Risikomanagement tätig, auch wenn die Kommunalfinanzierungsgeschäfte vom Unternehmensbereich Firmenkunden durchgeführt werden.

Die HypoVereinsbank beabsichtigt ihre Immobilienfinanzierungsaktivitäten in einer neuen "kombinierten" Immobilienbank zu bündeln, um so ihre Marktposition in Deutschland und dem restlichen Europa weiter zu stärken. In einem ersten Schritt, nach erfolgter aufsichtrechtlicher Genehmigung, werden die Nürnberger Hypothekbank und die Süddeutsche Bodencreditbank im Verlauf des Jahres 2001 auf die Bayerische Handelsbank verschmolzen. Das Immobilienfinanzierungsgeschäft der HypoVereinsbank wird voraussichtlich im Jahr 2002 in die neue Immobilienbank eingebracht.

Produkte und Dienstleistungen. Die HypoVereinsbank-Gruppe bietet im Immobiliensektor eine Vielzahl von Produkten und Dienstleistungen an und tätigt darüber hinaus Cross-Selling-Geschäfte mit Anlage- und Versicherungsprodukten innerhalb der HypoVereinsbank-Gruppe. Neben traditionellen gewerblichen und privaten Hypothekendarlehensaktivitäten verfügt die HypoVereinsbank über mehrere spezialisierte Tochtergesellschaften (sowie Abteilungen innerhalb des Unternehmensbereichs), die eine Vielzahl anderer Immobilienleistungen wie Immobilienentwicklung, Portfoliomanagement, strukturierte Finanzierungen, Beratungsleistungen, Miet- und Immobilienmaklergeschäfte erbringen.

Vertriebskanäle. Der Großteil des Immobiliengeschäfts der HypoVereinsbank-Gruppe wird in den Niederlassungen der HypoVereinsbank getätigt. Die Geschäftsführung der HypoVereinsbank-Gruppe ist der Ansicht, dass die Integration der Immobilien- und Kommunalдарlehens-Tätigkeiten in den Vertrieb der anderen Produkte über das Filialnetz die HypoVereinsbank in die Lage versetzt, ein größeres Geschäftspotenzial für standardisierte Wohnungsfinanzierungen und sonstige Immobilienprodukte für Privatkunden zu realisieren. Gleichzeitig ermöglichen es spezialisierte Vertriebseinheiten der HypoVereinsbank, sich auf die besonderen Bedürfnisse von professionellen Immobilienkunden zu konzentrieren.

Internationaler Vertrieb. Im Ausland ist die HypoVereinsbank-Gruppe in ausgewählten Märkten im Immobilienfinanzierungsgeschäft engagiert, vornehmlich in den USA, in Großbritannien, in Frankreich, Luxemburg, Österreich, Spanien, den Niederlanden, der Tschechischen Republik, Ungarn, Polen und der Slowakei. Die HypoVereinsbank-Gruppe plant, ihre internationalen Immobilienfinanzierungs-Tätigkeiten in ausgewählten Bereichen an ihren europäischen Kernmärkten und in den Vereinigten Staaten deutlich auszuweiten und an der Entwicklung eines Pfandbrief-Konzepts in anderen Ländern zu arbeiten (siehe "International Markets").

International Markets

Überblick. Im Geschäftsjahr 2000 trug der Unternehmensbereich International Markets mit 2 261 Mitarbeitern weltweit zum 31. Dezember 2000 insgesamt EUR 585 Mio zum Ergebnis vor Steuern der HypoVereinsbank-Gruppe bei, was einer Eigenkapitalrendite von 23,6% nach Steuern (bereinigt um Goodwillabschreibungen) entspricht.

Der Unternehmensbereich International Markets ist das Tor der HypoVereinsbank zum internationalen Kapitalmarkt und ihren dort agierenden Kunden. Der Unternehmensbereich bietet Treasury-Produkte und -dienstleistungen sowohl für Versicherungsgesellschaften, Finanzinstitute, Firmenkunden, Zentralbanken, Finanzministerien und große institutionelle Anleger als auch innerhalb der HypoVereinsbank-Gruppe an. Als Manager für Marktrisiken umfasst die Leistung der HypoVereinsbank den Ausgleich von Liquiditäts- und Marktpreisrisiken, den Transfer von Kreditrisiken mittels Verbriefung oder Derivaten, das Strukturieren von Kapitalanlage- und Finanzierungsinstrumenten.

Produkte und Dienstleistungen. Der Unternehmensbereich International Markets führt derzeit das hoch entwickelte Kapitalmarkt-Know-how mit individuell zugeschnittener Beratung zur Erbringung einer Vielzahl von Produkten, darunter Aktien-, Währungs- und Zinsinstrumente und -derivate, gegenüber den Kunden zusammen. Der Entwicklung von Wertpapierprodukten werden spezielle Ressourcen gewidmet, die von der Treasury-Einheit in New York geleitet werden. Ferner konzentriert sich der Unternehmensbereich International Markets zunehmend auf die Rentenmärkte Mitteleuropas.

Die HypoVereinsbank übernimmt und platziert Anleihe- und Aktienemissionen (einschließlich Börseneinführungen) an deutschen und internationalen Kapitalmärkten, handelt als Broker und Dealer in Wertpapieren und erbringt Depotleistungen. Die HypoVereinsbank-Gruppe erweitert weiterhin ihr Engagement auf dem deutschen Pfandbriefmarkt, insbesondere dem Jumbo-Pfandbriefmarkt (Emissionen

im Wert von mindestens DM 1 Mrd) unter Nutzung ihres in diesem Bereich erworbenen Fachwissens. Die HypoVereinsbank beteiligt sich außerdem an Initiativen zur Weiterentwicklung des Pfandbriefmarkts, einschließlich der Entwicklung eines Jumbo-Indexkonzepts und von Terminkontrakten sowie der aktiven Beteiligung an der Ausweitung des Markts für Jumbo-Pfandbriefgeschäfte und des Konzepts hypothekarisch gesicherter Anleihen auf andere europäische Länder.

Die HypoVereinsbank-Gruppe nutzt derivative Instrumente wie Swaps, Futures, Termingeschäfte und Optionen im Zusammenhang mit ihrem Kundengeschäft, als Teil ihrer Aktiv-/Passivsteuerung und in Verbindung mit ihren Wertpapierhandelsgeschäften. Die meisten dieser Transaktionen werden zu Hedging-Zwecken ausgeführt.

Asset Management

Überblick. Im Geschäftsjahr 2000 trug der Unternehmensbereich Asset Management mit 1 146 (ohne Foreign & Colonial 783) Mitarbeitern weltweit zum 31.12.2000 insgesamt EUR 68 Mio zum Ergebnis vor Steuern bei. Die HypoVereinsbank-Gruppe verwaltete am 31. Dezember 2000 ein Vermögen von rund EUR 135 Mrd (EUR 108 Mrd ohne Foreign & Colonial). Die HypoVereinsbank hat vor kurzem ihren Anteil an Foreign & Colonial veräußert.

Die HypoVereinsbank definiert Asset Management als eines ihrer vier Kerngeschäftsfelder. Sie erwartet, dass das Asset Management weiterhin aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, wie z.B. die Rentenreform und die sich entwickelnden Marktwirtschaften in den osteuropäischen Nachbarländern, wachsen wird. Durch die geringere Kapitalbindung bei der Vermögensverwaltung sind die Gewinnspannen besonders attraktiv im Vergleich zu anderen Geschäftsfeldern.

Produkte und Dienstleistungen. Der Unternehmensbereich verwaltet und vertreibt Publikumsfonds und Altersvorsorgeprodukte sowie Spezialfonds für institutionelle Kunden. Darüber hinaus entwickelt der Unternehmensbereich innovative Produkte im Bereich der Vermögensverwaltung für den wachsenden Kundenstamm der HypoVereinsbank-Gruppe.

Workout Immobilien

Im Geschäftsjahr 1999 separierte die HypoVereinsbank ihr problembehaftetes Kreditportfolio vom Unternehmensbereich Immobilienfinanzierungsgeschäft und Immobilienkunden, um die Transparenz und Flexibilität im Hinblick auf ihr problembehaftetes Immobilienfinanzierungsgeschäft zu erhöhen. Die strategische Aufgabe des Unternehmensbereichs Workout Immobilien ist die Restrukturierung und der Verkauf dieses Portfolios. Ende 1999 war das ausgegliederte Portfolio, dessen Anfangswert EUR 12,4 Mrd betrug, durch aktives Bestandsmanagement, Abbuchungen und Kompensation mit Käuferzahlungen auf EUR 9,6 Mrd verringert worden. Zum 31.12.2000 ist das ausgegliederte Portfolio weiter auf EUR 7,9 Mrd verringert worden.

Rechtsstreitigkeiten und sonstige Rechtsverfahren

Die HypoVereinsbank ist an Gerichtsverfahren (Aktiv- und Passivprozesse) mit ungefähr 150 Kunden im Zusammenhang mit Wohnungsbaufinanzierungen, die über Strukturvertriebe vermittelt wurden, als Verfahrenspartei beteiligt. Die HypoVereinsbank ist der Ansicht, dass sie für alle Wohnungsbaufinanzierungen, die über Strukturvertriebe vermittelt wurden, ausreichend Vorsorge gebildet hat, gleichgültig, ob hierüber Rechtsstreitigkeiten anhängig sind oder nicht. Die meisten der Verfahren bezüglich der Strukturvertriebe wurden zugunsten der HypoVereinsbank entschieden.

Mehrere Aktionäre der früheren Vereinsbank und/oder der früheren HYPO haben im Zusammenhang mit der Fusion zur HypoVereinsbank gerichtliche Verfahren gegen die HypoVereinsbank eingeleitet. In diesen Gerichtsverfahren werden der Fusion zustimmende Hauptversammlungsbeschlüsse angefochten, das bei der Fusion angewandte Umtauschverhältnis angegriffen und auch Schadensersatzforderungen erhoben. In erster Instanz wurden sämtliche Verfahren zugunsten der HypoVereinsbank entschieden, in den meisten Fällen ergingen auch in zweiter Instanz bereits Entscheidungen zugunsten der HypoVereinsbank.

Die HypoVereinsbank ist auch unter Berücksichtigung der oben erwähnten gebildeten Vorsorge der Ansicht, dass keines der vorstehenden Verfahren oder alle Verfahren zusammen selbst bei einer für sie ungünstigen Entscheidung eine erhebliche Auswirkung auf die Geschäfts- oder Finanzlage der HypoVereinsbank insgesamt haben würde.

Andere Gerichts-, Schiedsgerichts-, Verwaltungs- oder sonstige Verfahren, die einen erheblichen Einfluss auf die Geschäfts- oder Finanzlage der HypoVereinsbank haben könnten oder in den letzten zwei Jahren hatten, sind oder waren weder anhängig, noch drohen derzeit nach Kenntnis der HypoVereinsbank solche Verfahren.

Aufsichtsrat und Vorstand der HypoVereinsbank

Wie alle deutschen Aktiengesellschaften besitzt die HypoVereinsbank ein zweistufiges Leitungssystem. Der Vorstand ist für die Geschäftsführung der HypoVereinsbank und die Vertretung der HypoVereinsbank gegenüber Dritten verantwortlich, während der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands bestellt und die Aktivitäten des Vorstands überwacht. Der Aufsichtsrat darf keine Management-Entscheidungen treffen, doch muss der Vorstand gemäß dem Aktiengesetz und der Satzung der HypoVereinsbank für bestimmte Handlungen, wie z. B. die Beschaffung von Grundstücken für den Geschäftsbetrieb der HypoVereinsbank, soweit der Erwerbspreis EUR 1.000.000,00 übersteigt, die Bestellung von Prokuristen, die Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen, die Zustimmung des Aufsichtsrats einholen.

Der Vorstand muss dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Geschäftstätigkeit der HypoVereinsbank berichten. Der Aufsichtsrat kann außerdem jederzeit Sonderberichte anfordern. Die Vorstandsmitglieder sind Mitglieder der Geschäftsleitung der HypoVereinsbank. Nach dem Aktiengesetz ist die Mitgliedschaft im Vorstand bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im Aufsichtsrat verboten.

Gemäß dem Mitbestimmungsgesetz von 1976 muss der Aufsichtsrat der HypoVereinsbank zu gleichen Teilen aus von Aktionären und Mitarbeitern gewählten Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder werden auf fünf Jahre gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist. Die Mitglieder des Aufsichtsrats wählen den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, einschließlich des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden, müssen anwesend bzw. vertreten sein, um beschlussfähig zu sein. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einer einfachen Mehrheit des Aufsichtsrats verabschiedet. Der Vorsitzende, der ein Vertreter der Aktionäre ist, besitzt bei Stimmgleichheit die entscheidende Stimme.

Der Aufsichtsrat ist befugt, Ausschüsse zu bilden und diesen bestimmte Befugnisse zu übertragen. Dementsprechend hat er u.a. einen Ausschuss für Geschäftsentwicklung und Kredit sowie einen Ausschuss für Geschäftsprüfungen und Compliance gebildet. Der Vorstand muss dem Ausschuss für Geschäftsentwicklung und Kredit über bestimmte Angelegenheiten berichten, die eine erhebliche Auswirkung auf die HypoVereinsbank haben könnten, darunter jährlich über die strategische Positionierung der HypoVereinsbank, sowie laufend über Transaktionen, die eine erhebliche Auswirkung auf die Rentabilität und die Liquidität der HypoVereinsbank haben könnten, und über Engagements in Höhe von EUR 250 Mio oder darüber. Der Ausschuss für Geschäftsprüfungen und Compliance ist unter anderem für die Prüfung der Konzernrevision und der Einhaltung der von der Bank einzuhaltenden aufsichtsrechtlichen Kennziffern zuständig.

Der Aufsichtsrat und der Vorstand der HypoVereinsbank setzen sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

Aufsichtsrat

Kurt F.Viermetz

Vorsitzender, früherer Vice Chairman J.P. Morgan & Co. Inc, Rey/New York und München

Herbert Betz

stellvertretender Vorsitzender, Mitarbeiter der HypoVereinsbank, Baldham

Dr. Richard Trautner

stellvertretender Vorsitzender, früheres Mitglied des Vorstands der Bayerische Vereinsbank Aktiengesellschaft, Krailling

Dr. Diethart Breipohl

früheres Mitglied des Vorstands und Mitglied des Aufsichtsrats der Allianz Aktiengesellschaft, Icking

Heidi Dennl

Mitarbeiterin der HypoVereinsbank, München

Volker Doppelfeld

früheres Mitglied des Vorstands und Vorsitzender des Aufsichtsrats der BMW Aktiengesellschaft, Münsing

Ernst Eigner
Mitarbeiter der HypoVereinsbank, Karlsfeld

Helmut Gropper
Ministerialdirektor, stellvertretender Amtschef im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen,
Königsbrunn

Klaus Grünewald
Gewerkschaftssekretär der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (HBV), Gröbenzell

Heinz-Georg Harbauer
Landesverbandsleiter der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG), München

Anton Hofer
Mitarbeiter der HypoVereinsbank, Nürnberg

Dr. Edgar Jannott
früherer Vorsitzender des Vorstands und Mitglied des Aufsichtsrats der ERGO Versicherungsgruppe AG,
Kaarst

Max Dietrich Kley
stellvertretender Vorsitzender des Vorstands der BASF AG, Ludwigshafen

Peter König
Mitarbeiter der HypoVereinsbank, München

Hanns-Peter Kreuser
Mitarbeiter der HypoVereinsbank, München

Christoph Schmidt
Mitarbeiter der Vereins- und Westbank AG, Schleswig

Dr. Siegfried Sellitsch
Vorsitzender des Vorstands der Wiener Städtische Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Wien

Jürgen E. Schrempp
Vorsitzender des Vorstands der DaimlerChrysler AG, Stuttgart

Prof. Dr. Hans-Werner Sinn
Präsident des ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung, Gauting

Helmut Wunder
Mitarbeiter der HypoVereinsbank, Waischenfeld

Vorstand

<i>Name</i>	<i>Mitglied seit</i>	<i>Unternehmens- bzw. Dienstleistungsbereiche</i>
Stephan Walter Bub, Westport, Connecticut / USA	1.2.2001	Asset Liability Management; Amerika, Asien
Dr. Egbert Eisele, Gauting bei München	1.4.1985	Immobilienfinanzierungs- geschäft und Immobilienkunden; Workout-Immobilien
Dr. Stefan Jentzsch	1.05.2001	Asset Management
Dr. Norbert Juchem, Grünwald	1.10.1991	International Markets
Dr. Claus Nolting, München	1.1.2001	Immobilienfinanzierungsgeschäft
Dieter Rampl, München	1.4.1995	Firmenkunden International Markets
Gerhard Randa, Wien / Österreich	1.1.2001	Österreich, Zentral- und osteuropäische Staaten, Rußland
Dr. Eberhard Rauch, München	1.4.1993	Bankbetrieb WebPower
Dr. Albrecht Schmidt (Sprecher des Vorstands), Grasbrunn bei München	1.5.1979	Konzernservices
Dr. Stephan Schüller, München	1.4.1996	Privatkunden und Geschäftskunden Asset Management
Dr. Paul Siebertz, München	1.4.1993	Konzernservices
Dr. Wolfgang Sprißler, Sauerlach	1.4.1996	Konzernservices

Mitarbeiter und Beziehungen zu Mitarbeitern

Zum 31. Dezember 2000 hatte die HypoVereinsbank-Gruppe (einschließlich der Bank Austria-Gruppe) 72 867 Mitarbeiter, davon 37 574 in ausländischen Repräsentanzen, Geschäftsstellen und Tochtergesellschaften. In Deutschland werden wesentliche Inhalte der Arbeitsverträge (z.B. Vergütung, Arbeitszeit etc.) für Arbeiter und Angestellte unterhalb der Managementebene im Allgemeinen zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften der betreffenden Branche ausgehandelt. Die meisten Unternehmen in Deutschland, so auch die HypoVereinsbank und ihre wesentlichen deutschen Tochtergesellschaften, sind Mitglieder eines Arbeitgeberverbandes und somit an bestimmte Tarifverträge gebunden. Die Tarifvertragsverhandlungen, die sich auf ungefähr 75% der Mitarbeiter der HypoVereinsbank-Gruppe im Inland beziehen, finden einmal pro Jahr statt. Zur Belohnung teamorientierter Arbeit und als Anreiz für die Erreichung individueller Ziele hat die HypoVereinsbank ein leistungsorientiertes Vergütungssystem für alle Mitarbeiter in Deutschland eingeführt.

Ferner wird ein "Total Compensation"-System für Führungskräfte sowie für Mitarbeiter in den Geschäftsfeldern International Markets und Corporate Finance angewendet, das erhebliche leistungsorientierte und erfolgsorientierte Komponenten enthält und bei dem die Mitarbeiter anstelle von Barvergütungen nach eigenem Ermessen für verfügbare Zusatzleistungen optieren können. Die Geschäftsführung beurteilt die Beziehung zu ihren Mitarbeitern als gut. In den vergangenen Jahren hat es keinerlei wesentliche arbeitskampfbedingte Arbeitsunterbrechungen gegeben.

Allgemeine Angaben über die HypoVereinsbank

Gründung und Sitz

Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft ist als Bayerische Vereinsbank AG im Jahre 1869 gegründet worden. Im Jahre 1998 erfolgte die Verschmelzung mit der Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank Aktiengesellschaft, München. Die Verschmelzung und die derzeitige Firma der Gesellschaft wurden am 31. August 1998 in das Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Die HypoVereinsbank wird im Handelsregister unter der Nummer HRB 42 148 geführt und hat ihren Sitz in München. Die HypoVereinsbank ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

Gegenstand der HypoVereinsbank

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Geschäfte einer Kreditbank und einer Hypothekenbank.

Als *Kreditbank* ist die Gesellschaft berechtigt, Bank- und Handelsgeschäfte zu betreiben, und zwar mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Hypothekendarbankgesetzes in dem Umfange, in dem sie bis zum 1. Mai 1898 satzungsgemäß betrieben worden sind, nämlich

(a) Vorschüsse zu gewähren gegen Verpfändung von in- und ausländischen Staatsschuldscheinen, von Wertpapieren, insofern sie auf den Inhaber lauten oder zwar auf den Namen ausgestellt, aber durch Blanko-Indossament verkehrsfähig sind, ferner von Wechseln, hypothekarischen Forderungen sowie von Pretiosen, Rohprodukten, Waren und sonstigen Wertgegenständen, wenn solche von beeidigten Schätzern und Maklern gewertet und nicht dem raschen Verderben ausgesetzt sind,

(b) Anleihen und Geldgeschäfte sowohl von Einzelnen wie auch von Staaten, Gemeinden, Korporationen, Genossenschaften usf. zu vermitteln oder solche selbst zu übernehmen,

(c) industrielle, landwirtschaftliche und andere Unternehmungen zu gründen, bei bestehenden oder neu entstehenden sich zu beteiligen, bei deren Verwaltung mitzuwirken, die Neubildung von Gesellschaften zu vermitteln und die Begebung der von ihnen auszugebenden Aktien und Obligationen zu übernehmen, Kreditvereine auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit und gewerbliche Assoziationen ins Leben zu rufen,

(d) das Inkasso-, Eskompte- und Depositengeschäft zu betreiben sowie gegen übernommenes Geld verzinsliche oder unverzinsliche, auf den Namen oder die Order des Einlegers ausgestellte, Kassenscheine auszugeben, die auf nicht weniger als EUR 100,00 lauten dürfen,

(e) den Ein- und Verkauf von Devisen, Wertpapieren, edlen Metallen und Geldsorten sowohl für eigene als für fremde Rechnung zu bewerkstelligen,

(f) das Girokonto- und Kontokorrent-Geschäft zu betreiben, Letzteres mit oder ohne Kreditgewährung, und

(g) Wertgegenstände jeder Art zum Zwecke der Hinterlegung, ferner Wertpapiere zur Verwahrung und Verwaltung sowie deren Versicherung gegen Verlosung zu übernehmen.

Als *Hypothekenbank* ist die Gesellschaft berechtigt, alle durch das Hypothekendarbankgesetz und seine Nebengesetze zugelassenen Geschäfte zu betreiben.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der HypoVereinsbank ist das Kalenderjahr.

Abschlussprüfer

Derzeit sind die unabhängigen Abschlussprüfer der HypoVereinsbank:

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Elektrastraße 6
81925 München

Die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Konzernabschluss der Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft nach IAS für die Geschäftsjahre 2000, 1999 und 1998 geprüft und jeweils mit gesetzlich vorgesehenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen. Abschlussprüfer für das Jahr 1998 war außerdem die Wollert-Elmendorff Deutsche Industrie-Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Isartorplatz 1, 80331 München (Joint Auditor), die zuvor Abschlussprüfer für die HYPO war und ebenfalls den

Konzernabschluss nach IAS zum 31. Dezember 1998 mit dem gesetzlich vorgesehenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen hat.

Aktie

Die Aktien der HypoVereinsbank werden an den Wertpapierbörsen Paris, Wien und Zürich sowie an allen acht deutschen Börsen notiert.

Aktionärsstruktur

Das Wertpapierhandelsgesetz verpflichtet jeden Aktionär, dessen Beteiligung an einer deutschen, zum amtlichen Handel an einer deutschen Wertpapierbörse oder an einer Börse in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Gesellschaft (einschließlich der HypoVereinsbank) einen der Schwellenwerte von jeweils 5%, 10%, 25%, 50% oder 75% der Stimmrechte dieser Aktiengesellschaft erreicht, überschreitet oder unterschreitet, die Aktiengesellschaft und das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel umgehend, aber auf jeden Fall innerhalb von sieben Kalendertagen, zu unterrichten. Der HypoVereinsbank wurden die folgenden Beteiligungen gemeldet, welche die jeweiligen Schwellenwerte des Wertpapierhandelsgesetzes überschreiten:

	Aktienbesitz ¹⁾	Aktienbesitz ¹⁾
	(als Prozentsatz des Grund- kapitals der HypoVereins- bank)	(als Prozentsatz des stimmberech- tigten Kapitals der HypoVereins- bank)
Aktionär ²⁾		
Allianz-Gruppe (einschließlich über die AB Industriebesitz und Beteiligungen AG & Co. oHG gehaltene Anteile)	13,69	14,06
Anteilsverwaltung-Zentralsparkasse (über AV-Z Kapitalgesellschaft mbH)	5,24	5,39
Münchener Rückversicherungsgesellschaft AG	5,05	5,18
E.ON AG (über die E.ON Energie AG)	6,60	6,80

¹⁾ Eine Abweichung zwischen den Anteilen am Grundkapital und am stimmberechtigten Kapital spiegelt die Einbeziehung von nicht stimmberechtigten Vorzugsaktien in die Kapitalstruktur der HypoVereinsbank wider.

²⁾ Zum 31. März 2001

Im Zusammenhang mit der kürzlich bekanntgemachten Übernahme der Dresdner Bank AG durch die Allianz AG, werden die Dresdner Bank AG und die Allianz AG voraussichtlich ihre Anteile an der HypoVereinsbank an die Münchner Rückversicherungsgesellschaft AG übertragen, die dann 25,7% an der HypoVereinsbank halten würde.

Ratings

Die HypoVereinsbank wird von drei großen internationalen Rating-Agenturen wie folgt bewertet:

	Langfristig	Kurzfristig	Finanzstärke	Pfandbriefe	
				Öffentliche	Hypotheken
Moody 's	Aa3	P-1	B	Aaa	Aaa
S & P	A+*	A-1	-	AAA	-
Fitch	AA-*	FI+	B/C	AAA	AAA

*negative outlook

Integration der Bank Austria

Die HypoVereinsbank und die Bank Austria haben ihre Geschäftstätigkeit zusammen geschlossen. Mit der Integration der Bank Austria realisiert die HypoVereinsbank planmäßig den nächsten bedeutenden Schritt ihrer Strategie "Bank der Regionen in Europa". Zusammen mit der Bank Austria verfügt die HypoVereinsbank über eine Bilanzsumme von über EUR 716 Mrd, mit über 2 400 Geschäftsstellen, mit über 8 Millionen Kunden und über 72 000 Mitarbeitern. Die HypoVereinsbank ist ein Marktführer in Mittel- und Osteuropa und beabsichtigt ihre Position in diesen Märkten noch weiter zu vertiefen.

Zusammen mit der Bank Austria ist die HypoVereinsbank in Süddeutschland und Österreich Marktführer. Gleichzeitig wird die Marktstellung in den aufstrebenden Wachstumsmärkten in Mittel- und Osteuropa kräftig ausgebaut. Besonders in Polen ergänzen sich die Aktivitäten der Bank Austria ideal mit denen der HypoVereinsbank. Auch in der Republik Tschechien und in Ungarn führt die Präsenz beider Banken zu einem deutlichen Ausbau der jeweiligen Marktstellung.

Im Rahmen der Integration in das Konzept der "Bank der Regionen in Europa" wird die Bank Austria als 99,99%ige Tochter der HypoVereinsbank ihren Namen und ihren Auftritt beibehalten. Alle bisherigen regionalen Aktivitäten der HypoVereinsbank in Österreich sowie in Mittel- und Osteuropa, mit Ausnahme Russlands, werden unter die Führung der Bank Austria gestellt. Gleichzeitig wird die HypoVereinsbank die internationalen Standorte der Bank Austria außerhalb von Mittel- und Osteuropa zügig in ihr Netzwerk integrieren.

Außerdem bestehen vielfältige Cross-Selling-Potenziale bei der Integration der Bank Austria in die HypoVereinsbank-Gruppe. Neben den Möglichkeiten in Mittel- und Osteuropa erwartet die HypoVereinsbank im Kapitalmarktgeschäft mit Osteuropabezug erhebliche Synergien im Geschäft mit mittelständischen Kunden, sowohl in der Projektfinanzierung als auch bei IPOs und bei der Exportfinanzierung.

Daneben existiert erhebliches Cross-Selling-Potenzial im Asset Management. Gemeinsam verfügen HypoVereinsbank und Bank Austria über ein Cross-Selling-Volumen von EUR 155 Mrd. Ein weiterer wichtiger Faktor für die Integration der Bank Austria in die HypoVereinsbank-Gruppe ist das E-Business. In diesem Zusammenhang erwartet die HypoVereinsbank Synergien durch die Zusammenlegung der Systementwicklung. Zusammen haben die HypoVereinsbank und die Bank Austria aktuell über 1 Million Onlinekonten.

Die Integration der Bank Austria erfolgte auf dem Weg einer grenzüberschreitenden so genannten "All-Share-Transaction", an deren Ende die derzeitigen Aktionäre der Bank Austria Aktien der HypoVereinsbank für die von ihnen derzeit gehaltenen Aktien der Bank Austria erhielten und somit unmittelbar an der HypoVereinsbank beteiligt wurden.

Die Integration der Bank Austria in die HypoVereinsbank-Gruppe erfolgte in drei miteinander verknüpften Schritten:

- In der ersten Phase hat die Bank Austria mit Wirkung zum 4. November 2000 ihre Beteiligung an der Creditanstalt AG durch Sacheinlage in ihre 100%ige Tochtergesellschaft Sparkasse Stockerau Aktiengesellschaft gegen Kapitalerhöhung eingebracht. Weiterhin wurde die Bank Austria Creditanstalt International AG, eine 100%ige Tochter der Bank Austria, mit Wirkung zum 7. November 2000 im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die Sparkasse Stockerau Aktiengesellschaft gegen Kapitalerhöhung verschmolzen. Schließlich hat die Bank Austria ebenfalls mit Wirkung zum 7. November 2000 als übertragende Gesellschaft im Wege der Abspaltung zur Aufnahme ihren Vermögensteil Betrieb "Unternehmen BA" mit Ausnahme ihrer Anteile an der US-amerikanischen Tochtergesellschaft Bank Austria Commercial Paper LLC, die das Vermögen der US-Filiale der Bank Austria hält, und die Beteiligung an der aufnehmenden Gesellschaft, im Wege der

Gesamtrechtsnachfolge in ihre Tochtergesellschaft Sparkasse Stockerau Aktiengesellschaft abgespalten. Ebenfalls mit Wirkung zum 7. November 2000 wurde die Bank Austria Aktiengesellschaft in BA Holding AG und die Sparkasse Stockerau Aktiengesellschaft in Bank Austria Aktiengesellschaft ("Bank Austria (neu)") umfirmiert.

- In einem zweiten Schritt erfolgte die Einbringung der durch die BA Holding AG gehaltenen Anteile an der Bank Austria (neu) sowie der Beteiligung an der US-amerikanischen Tochtergesellschaft in die HypoVereinsbank als Sacheinlage im Rahmen einer Kapitalerhöhung durch Ausnutzung des bestehenden genehmigten Kapitals der HypoVereinsbank. Als Gegenleistung für die Erbringung der Sacheinlage wurden die Neuen Aktien von der HypoVereinsbank an die BA Holding AG ausgegeben.
- Im dritten Schritt erfolgte eine Verschmelzung der BA Holding AG auf die Bank Austria (neu) ohne Kapitalerhöhung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 2. Februar 2001. Im Zuge der Verschmelzung erlischt die BA Holding AG. Die ehemaligen Aktionäre der BA Holding AG erhalten als Abfindung die von der Bank Austria (neu) gehaltenen HypoVereinsbank Aktien, also die Neuen Aktien, im Verhältnis 1:1, d.h. jeder ehemalige Aktionär der BA Holding AG erhält eine HypoVereinsbank Aktie für jede Aktie der BA Holding AG.

Die Aktionäre der Bank Austria haben allen drei Schritten in einer außerordentlichen Hauptversammlung der Bank Austria am 27. September 2000 ihre Zustimmung erteilt.

Herr Gerhard Randa, derzeit Vorstandsvorsitzender der Bank Austria, trat mit Wirkung zum 1. Januar 2001 in den Vorstand der HypoVereinsbank mit Zuständigkeit für Österreich und Osteuropa ein. Gleichzeitig wird Herr Dr. Albrecht Schmidt, Sprecher des Vorstandes der HypoVereinsbank, den Vorsitz des Aufsichtsrats der Bank Austria (neu) übernehmen.

Zusammengehen von Bank Austria und Creditanstalt AG

Am 31. März 2001 gab die HypoVereinsbank für Anfang 2002 die gesellschaftsrechtliche Zusammenlegung der Bank Austria und Creditanstalt AG zur "Bank Austria Creditanstalt AG" bekannt. Nach diesem Schritt ergeben sich Kostensenkungspotentiale von mindestens 100 Mio Euro p.a.. Das entspricht einer Erhöhung des Synergiewertes um 20%. Die dafür notwendigen Aufwendungen werden derzeit in einem Projektteam ermittelt.

Nach Meinung der HypoVereinsbank werden die Kunden der beiden Institute vom erweiterten Produkt- und Serviceangebot profitieren. Heute ist die Bank Austria in Österreich mit 260 Filialen und die Creditanstalt AG mit 210 Filialen vertreten. Es ist geplant, das österreichische Filialnetz in den kommenden Jahren weiter zu straffen und Überschneidungen zu beseitigen. Ziel ist eine Stärke von ca. 400 Filialen in Österreich.

Bezüglich des geprüften Jahresabschluß 2000 der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG wird auf den Geschäftsbericht 2000 (Konzernabschluss und Jahresabschluss AG) verwiesen, der u.a. auch den Bestätigungsvermerk der KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft enthält und der dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel ebenso wie der Zwischenbericht zum 31. März 2001 vorliegt. Der Geschäftsbericht 2000 (Konzernabschluss und Jahresabschluss AG) sowie der Zwischenbericht zum 31. März 2001 sind Bestandteil dieses Unvollständigen Verkaufsprospekts. Zukünftige Zwischen- bzw. Geschäftsberichte werden dem Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel übermittelt. Das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel hat die formale Vollständigkeitsprüfung dieses Unvollständigen Verkaufsprospekts durchgeführt.

Zertifikatsbedingungen [Open-End] Indexzertifikate •

§ 1

(Zertifikate, Zertifikatsrecht, Begebung weiterer Zertifikate)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die "Emittentin" genannt) hat • [Open-End] Indexzertifikate (die "Zertifikate") begeben. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [• (der "Fälligkeitstag")] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin (wie nachstehend definiert)] nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung eines Einlösungsbetrages pro Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu verlangen.
- (2) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

(Form der Zertifikate)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG (nachfolgend "Clearstream AG" genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3

(Berechnung und Zahlung des Einlösungsbetrages[; Einlösung durch den Zertifikatsinhaber])

[im Falle von Open-End Indexzertifikaten:

- (1) Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen (das "Einlösungsrecht"). Die Einlösung kann nur zu den nachfolgend aufgeführten Einlösungsterminen erfolgen. "Einlösungstermin" ist [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres, erstmals ab dem Monat •] [•].
- (2) Das Einlösungsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin bei der Zahlstelle (§ 6) eine schriftliche Erklärung (nachfolgend die "Einlösungserklärung") einreicht und die Zertifikate auf die Zahlstelle überträgt, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Emittentin unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen, oder (ii) durch Lieferung der Zertifikate auf das Konto Nr. 2013 der Zahlstelle bei der Clearstream AG.
- (3) Die Einlösungserklärung muß unter anderem enthalten:
 - (a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers;
 - (b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und die Anzahl der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt wird; und
 - (c) die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Kontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll.
- (4) Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages vor dem jeweiligen Einlösungstermin bei der Zahlstelle eingeht oder die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert werden. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.]

[(1)(5)] Der Einlösungsbetrag pro Zertifikat errechnet sich am [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin] [*wie folgt*] [*nach folgender Formel*]:

[•]

Der Einlösungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Cent aufgerundet werden.

[(2)(6)] Der Einlösungsbetrag wird durch die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG berechnet und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.

[(3)(7)] Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen geschuldeten Beträge in frei konvertierbarer und verfügbarer und zum Fälligkeitszeitpunkt gesetzlich bestimmter Währung der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin] durch Überweisung an die Clearstream AG zur unverzüglichen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu zahlen.

[(4)(8)] [Als "Heimatsbörse" wird die Börse bezeichnet, an der die im • (der "Index") enthaltenen Aktien gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle der Liquidität der gehandelten Aktie entsprechend bestimmt werden.] [Als "Heimatsbörsen" werden die jeweiligen Börsen bezeichnet, an denen die im • (der "Index") enthaltenen Aktien gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle der Liquidität der gehandelten Aktie entsprechend bestimmt werden.] Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an [der] [den jeweiligen] Heimatsbörse[n], wie z. B. die endgültige Einstellung der Feststellung der jeweiligen Kurse an [der] [den jeweiligen] Heimatsbörse[n] und Feststellung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] als maßgebliche Wertpapierbörse für die jeweiligen im Index enthaltenen Einzelwerte (die "Ersatzbörse") zu bestimmen. Die • ist "Maßgebliche Terminbörse" des Index. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Terminbörse, wie z. B. der endgültigen Einstellung der Notierung der entsprechenden Derivate oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] als maßgebliche Terminbörse (die "Ersatz-Terminbörse") zu bestimmen. Im Falle der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimatsbörse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse als auf die Ersatzbörse bzw. die Ersatz-Terminbörse bezogen.

§ 4

(Indexkonzept, Anpassungen)

(1) Grundlage für die Berechnung des Einlösungsbetrages ist der Index mit seinen jeweils anwendbaren Regeln (das "Indexkonzept"), die von • (die "Index-Festlegungsstelle") entwickelt wurden und weitergeführt werden, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Index-Festlegungsstelle. Dies gilt auch dann, wenn während der Laufzeit der Zertifikate Veränderungen in der Berechnung des Index, in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Kurse, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, es sei denn, aus den nachstehenden Bestimmungen ergibt sich etwas anderes. Wird der Index nicht mehr von der Index-Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (die "Neue Index-Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, hat die Emittentin das Recht, entweder, falls sie dies für geeignet hält, den Einlösungsbetrag gemäß § 3 [(1)(5)] auf der Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index zu berechnen oder die Zertifikate zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen. Im Fall der Wahl einer Neuen Index-Festlegungsstelle gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Index-Festlegungsstelle.

(2) Soweit das Kündigungsrecht nach § 4 (5) nicht ausgeübt wird, erfolgt die Berechnung des

angepaßten Bezugsverhältnisses bzw. die Festlegung der Änderungen der anderen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate ("Anpassung") gemäß den folgenden Bestimmungen. Sollte aufgrund der Wahl einer Ersatz-Terminbörse und/oder einer Anpassung der entsprechenden Derivate an der Maßgeblichen Terminbörse und/oder einer von der Index-Festlegungsstelle vorgenommenen Änderung eine Anpassung notwendig werden, wird die Berechnungsstelle diese Anpassung nach den nachstehend beschriebenen Bestimmungen durchführen. Eine Anpassung der für die Berechnung des Einlösungsbetrages maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate wird nur vorgenommen, wenn sich nach Auffassung der Emittentin das maßgebliche Indexkonzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Index so erheblich geändert hat, dass die Kontinuität des Index oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Index nicht mehr gegeben ist. Sind nach den Regeln der Maßgeblichen Terminbörse wegen dieser Maßnahme keine Anpassungen in bezug auf die Derivate vorzunehmen, so bleiben die Ausstattungsmerkmale der Zertifikate unverändert. Sollte die Laufzeit von auf den Index bezogenen Derivaten an der Maßgeblichen Terminbörse vorzeitig enden, finden die Regelungen in § 4 (5) Anwendung.

- (3) Sofern einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) technischen Gründen nachgekommen werden kann, ist diese von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der von der Index-Festlegungsstelle tatsächlich vorgenommenen Anpassung des Indexkonzepts bzw. der von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen Anpassung der entsprechenden Derivate im wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber dadurch möglichst weitgehend unverändert bleibt. Falls eine Anpassung nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil an der Maßgeblichen Terminbörse keine auf den Index bezogenen Derivate ausstehen oder keine Derivate auf den Index gehandelt werden, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach bestehenden Regeln der Maßgeblichen Terminbörse oder - falls solche Regeln nicht vorliegen - nach den Handelsusancen der Maßgeblichen Terminbörse vornehmen. Sollten keine Regeln oder Handelsusancen Anwendung finden, wird die Berechnungsstelle die Anpassung so vornehmen, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber trotz der Anpassung möglichst weitgehend unverändert bleibt.
- (4) Die Emittentin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § [10] [11] bekanntmachen.
- (5) Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse auf den Index ausstehende entsprechende Derivate vorzeitig kündigen oder (ii) falls keine entsprechenden Derivate auf den Index an der Maßgeblichen Terminbörse ausstehen oder gehandelt werden, die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (iii) es die Emittentin gemäß § 4 (1) nicht für geeignet halten, den Einlösungsbetrag auf Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index zu berechnen, oder (iv) die Feststellung des Index endgültig eingestellt werden oder (v) eine Ersatzbörse bzw. Ersatz-Terminbörse von der Emittentin gemäß § 3 [(4)(8)] nicht bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [10] [11]. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der "Abrechnungsbetrag") nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zahlen. Die Emittentin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § [10] [11] bekanntmachen.
- (6) Die Berechnung der Anpassung gemäß § 4 (2) durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 4 (4) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.

[im Falle von Open-End Indexzertifikaten:

§ 5

(Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • eines jeden Jahres, erstmals zum • (jeweils ein "Kündigungstermin") die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen.
- (2) Die Kündigung durch die Emittentin ist von ihr mindestens • Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 11 bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muß den Kündigungstermin nennen.
- (3) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 3 (5), (6) und (7), wobei [der [•] [die •] Bankarbeitstag[e] vor dem jeweiligen Kündigungstermin für die Indexfeststellung herangezogen [wird] [werden].
- (4) Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.]

§ [5] [6]

(Berechnungsstelle, Zahlstelle)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die "Zahlstelle"). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die "Berechnungsstelle").
- (3) Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, dass die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § [10] [11] bekanntzumachen.

§ [6] [7]

(Steuern)

Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind mit Ausnahme der im folgenden getroffenen Regelung vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Im Fall einer Änderung der Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder hoheitlicher Gebühren ("Quellensteuern") nach sich zieht, ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit auf Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen.

§ [7] [8]

(Marktstörung)

Wenn ein für die Berechnung des Einlösungsbetrages [bzw. Kündigungsbetrages] relevanter Indexwert nicht bekanntgegeben wird oder der Handel eines oder mehrerer der im Index enthaltenen Einzelwerten an [der] [den jeweiligen] Heimatbörse[n] (zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Terminbörsen, die "Börsen") oder der Handel in Derivaten auf den Index oder darin enthaltenen Einzelwerten an den entsprechenden Terminbörsen ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird ("Marktstörung") und von der Maßgeblichen Terminbörse keine Regelung die Marktstörung betreffend getroffen wird, so verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht. Dauert die Marktstörung länger als 30 aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den fehlenden

Indexwert bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem dreißigsten Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt. Sollten jedoch innerhalb dieser 30 Bankarbeitstage vergleichbare Derivate auf den Index an der Maßgeblichen Terminbörse verfallen und eingelöst werden, wird der von der Maßgeblichen Terminbörse festgesetzte Abrechnungspreis für die vergleichbaren Derivate zur Berechnung des Einlösungsbetrages herangezogen. In diesem Fall gilt der Verfalltermin für vergleichbare Derivate als Fälligkeitstag und die Regelungen in § 3 finden entsprechend Anwendung. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem Geschäfte über • abgewickelt werden können.

§ [8] [9] (Rang)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ [9] [10] (Ersetzung der Emittentin)

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle als neue Schuldnerin für alle Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu setzen, sofern die neue Schuldnerin die von ihr übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § [10] [11] zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die neue Schuldnerin bezogen.

§ [10] [11] (Bekanntmachungen)

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

§ [11] [12] (Teilunwirksamkeit)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [10] [11] bekanntgemacht.

§ [12] [13]

(Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

Zertifikatsbedingungen [Open-End] Indexkorbzertifikate •

§ 1

(Zertifikate, Zertifikatsrecht, Begebung weiterer Zertifikate)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die "Emittentin" genannt) hat • [Open End] Indexkorbzertifikate (die "Zertifikate") begeben. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [• (der "Fälligkeitstag")] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin] nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung eines Einlösungsbetrages pro Zertifikat (der "Einlösungsbetrag") zu verlangen.
- (2) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

(Form der Zertifikate)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG (nachfolgend "Clearstream AG" genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3

(Indexkorb, Berechnung und Zahlung des Einlösungsbetrages [; Einlösung durch den Zertifikatsinhaber])

- (1) Der Indexkorb setzt sich, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, wie folgt zusammen (der "Indexkorb", ein einzelner im Indexkorb enthaltener Index "Korbindex" genannt):

Korbindex	Anzahl der im Indexkorb enthaltenen Korbindizes	Gewichtung	Maßgebliche Terminbörse	[...]
•	•	•	•	

[...]

- (2) Der Indexkorbwert wird wie folgt ermittelt (der "Indexkorbwert"):

•

[im Falle von Open-End Indexkorbzertifikaten:

- (3) Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen (das "Einlösungsrecht"). Die Einlösung kann nur zu den nachfolgend aufgeführten Einlösungsterminen erfolgen. "Einlösungstermin" ist [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres, erstmals ab dem Monat •] [•].
- (4) Das Einlösungsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin bei der Zahlstelle (§ 6) eine schriftliche Erklärung (nachfolgend die "Einlösungserklärung") einreicht und die Zertifikate auf

die Zahlstelle überträgt, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Emittentin unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen, oder (ii) durch Lieferung der Zertifikate auf das Konto Nr. 2013 der Zahlstelle bei der Clearstream AG.

- (5) Die Einlösungserklärung muß unter anderem enthalten:
- (a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers;
 - (b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und die Anzahl der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt wird; und
 - (c) die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Kontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll.
- (6) Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages vor dem jeweiligen Einlösungstermin bei der Zahlstelle eingeht oder die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert werden. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.]

[(3) (7)] Der Einlösungsbetrag pro Zertifikat errechnet sich am Fälligkeitstag [*wie folgt*] [*nach folgender Formel*]:

•

Der Einlösungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Cent aufgerundet werden.

[(4) (8)] Der Einlösungsbetrag wird durch die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG berechnet und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.

[(5) (9)] Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen geschuldeten Beträge in frei konvertierbarer und verfügbarer und zum Fälligkeitszeitpunkt gesetzlich bestimmter Währung der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin] durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu zahlen.

[(6) (10)] Als "Heimatbörsen" werden die jeweiligen Börsen bezeichnet, an denen die in den Korbindizes enthaltenen Aktien gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle der Liquidität der gehandelten Aktie entsprechend bestimmt werden. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an einer oder mehrerer der Heimatbörsen, wie z. B. die endgültige Einstellung der Feststellung der jeweiligen Kurse an der jeweiligen Heimatbörse und Feststellung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] als maßgebliche Wertpapierbörse (die "Ersatzbörse") zu bestimmen. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an einer oder mehrerer der Maßgeblichen Terminbörsen, wie z. B. der endgültigen Einstellung der Notierung der entsprechenden Derivate oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] als maßgebliche Terminbörse (die "Ersatz-Terminbörse") zu bestimmen. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimatbörse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse als auf die Ersatzbörse bzw. die Ersatz-Terminbörse bezogen. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimatbörse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse als auf die Ersatzbörse bzw. die Ersatz-Terminbörse bezogen.

§ 4 (Indexkonzepte, Anpassungen)

- (1) Grundlage für die Berechnung des Einlösungsbetrages sind die jeweiligen im Indexkorb enthaltenen Indizes mit ihren jeweils anwendbaren Regeln (jeweils ein "Indexkonzept"), die von • [...] (jeweils, eine "Index-Festlegungsstelle") entwickelt wurden und weitergeführt werden, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung der Korbindizes durch die Index-Festlegungsstellen. Dies gilt auch dann, wenn während der Laufzeit der Zertifikate Veränderungen in der Berechnung der Korbindizes, in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Kurse, auf deren Grundlage die Korbindizes berechnet werden, oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Indexkonzepte auswirken, es sei denn, aus den nachstehenden Bestimmungen ergibt sich etwas anderes. Wird einer oder werden mehrere der Korbindizes nicht mehr von der ursprünglichen Index-Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (die "Neue Index-Festlegungsstelle"), berechnet und veröffentlicht, hat die Emittentin das Recht, entweder, falls sie dies für geeignet hält, den Einlösungsbetrag gemäß § 3 (1) auf der Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Korbindex zu berechnen oder die Zertifikate zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen. Im Fall der Wahl einer Neuen Index-Festlegungsstelle gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den jeweiligen Herausgeber, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Index-Festlegungsstelle.
- (2) Soweit das Kündigungsrecht nach § 4 (5) nicht ausgeübt wird, erfolgt die Festlegung der Änderungen der Ausstattungsmerkmale der Zertifikate (»Anpassung«) gemäß den folgenden Bestimmungen. Sollte aufgrund der Wahl einer Ersatz-Terminbörse und/oder einer Anpassung der entsprechenden Derivate an [der] [den] Maßgeblichen Terminbörse[n] und/oder einer von der Index-Festlegungsstelle vorgenommenen Änderung eine Anpassung notwendig werden, wird die Berechnungsstelle diese Anpassung nach den nachstehend beschriebenen Bestimmungen durchführen. Eine Anpassung der maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate wird nur vorgenommen, wenn sich nach Auffassung der Emittentin eines oder mehrere der maßgeblichen Indexkonzepte und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage eines oder mehrerer Korbindizes so erheblich geändert hat, dass die Kontinuität des jeweiligen Korbindex oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Korbindex nicht mehr gegeben ist. Sind nach den Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse wegen dieser Maßnahme keine Anpassungen in bezug auf die entsprechenden Derivate vorzunehmen, so bleiben die Ausstattungsmerkmale der Zertifikate unverändert. Sollte die Laufzeit von auf den jeweiligen Korbindex bezogenen Derivaten an der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse vorzeitig enden, finden die Regelungen in § 4 (5) Anwendung.
- (3) Sofern einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) technischen Gründen nachgekommen werden kann, ist diese von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der von der Index-Festlegungsstelle bzw. der von der Maßgeblichen Terminbörse tatsächlich vorgenommenen Anpassung des Indexkonzepts bzw. der von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen Anpassung der entsprechenden Derivate im wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber dadurch möglichst weitgehend unverändert bleibt. Falls eine Anpassung nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil an der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse keine auf den jeweiligen Korbindex bezogenen Derivate ausstehen oder keine entsprechenden Derivate auf den jeweiligen Korbindex gehandelt werden, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach bestehenden Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse oder - falls solche Regeln nicht vorliegen - nach den Handelsusancen der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse vornehmen. Sollten keine Regeln oder Handelsusancen Anwendung finden, wird die Berechnungsstelle die Anpassung so vornehmen, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber trotz der Anpassung möglichst weitgehend unverändert bleibt.
- (4) Die Emittentin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen.
- (5) Sollte (i) die jeweilige Maßgebliche Terminbörse auf den jeweiligen Korbindex ausstehende entsprechende Derivate vorzeitig kündigen oder (ii) falls keine entsprechenden Derivate auf den jeweiligen Korbindex an der Maßgeblichen Terminbörse ausstehen oder gehandelt werden, die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen

zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (iii) es die Emittentin gemäß § 4 (1) nicht für geeignet halten, den Einlösungsbetrag auf Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Korbindex zu berechnen, oder (iv) die Feststellung des jeweiligen Korbindex endgültig eingestellt werden oder (v) eine Ersatzbörse bzw. Ersatz-Terminbörse von der Emittentin gemäß § 3 (5) nicht bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [10] [11]. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der "Abrechnungsbetrag") nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur unverzüglichen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zahlen. Die Emittentin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § [10] [11] bekanntmachen.

- (6) Die Berechnung der Anpassung gemäß § 4 (2) durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 4 (4) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.

[im Falle von Open-End Indexkorbzertifikaten:

§ 5

(Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • eines jeden Jahres, erstmals zum • (jeweils ein "Kündigungstermin") die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen.
- (2) Die Kündigung durch die Emittentin ist von ihr mindestens • Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 11 bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muß den Kündigungstermin nennen.
- (3) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 3 (7), (8) und (9), wobei [der [•] [die •] Bankarbeitstag[e] vor dem jeweiligen Kündigungstermin für die Feststellung des Indexkorbwertes herangezogen [wird] [werden].
- (4) Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.]

§ [5] [6]

(Berechnungsstelle, Zahlstelle)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die "Zahlstelle"). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die "Berechnungsstelle").
- (3) Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, dass die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § [10] [11] bekanntzumachen.

§ [6] [7]

(Steuern)

Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind mit Ausnahme der im folgenden getroffenen Regelung vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Im Fall einer Änderung der Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder hoheitlichen Gebühren ("Quellensteuern") nach sich zieht, ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit auf Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen.

§ [7] [8] (Marktstörung)

Wenn ein für die Berechnung des Einlösungsbetrages relevanter Indexwert nicht bekanntgegeben wird oder der Handel eines oder mehrerer der in den Korbindizes enthaltenen Einzelwerte an den jeweiligen Heimatbörsen (zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Terminbörsen, die "Börsen") oder der Handel in Derivaten auf die Korbindizes oder darin enthaltenen Einzelwerte an den entsprechenden Terminbörsen ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird ("Marktstörung") und von der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse keine Regelung die Marktstörung betreffend getroffen wird, so verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht. Dauert die Marktstörung länger als 30 aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den fehlenden Indexwert bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem dreißigsten Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt. Sollten jedoch innerhalb dieser 30 Bankarbeitstage vergleichbare Derivate auf den entsprechenden Korbindex an der Maßgeblichen Terminbörse verfallen und eingelöst werden, wird der von der Maßgeblichen Terminbörse festgesetzte Abrechnungspreis für die vergleichbaren Derivate zur Berechnung des Einlösungsbetrages herangezogen. In diesem Fall gilt der Verfalltermin für vergleichbare Derivate als Fälligkeitstag und die Regelungen in § 3 finden entsprechend Anwendung. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem Geschäfte über • abgewickelt werden können.

§ [8] [9] (Rang)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ [9] [10] (Ersetzung der Emittentin)

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle als neue Schuldnerin für alle Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu setzen, sofern die neue Schuldnerin die von ihr übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § [10] [11] zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die neue Schuldnerin bezogen.

§ [10] [11] (Bekanntmachungen)

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

§ [11] [12]
(Teilunwirksamkeit)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [10] [11] bekanntgemacht.

§ [12] [13]
(Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

Zertifikatsbedingungen [Open-End] Aktienzertifikate •

§ 1

(Zertifikate, Zertifikatsrecht, Begebung weiterer Zertifikate)

- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die »Emittentin« genannt) hat • [Open-End] Aktienzertifikate (die "Zertifikate") begeben. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [• (der "Fälligkeitstag")] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin] nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen [die Zahlung eines Einlösungsbetrages pro Zertifikat (der "Einlösungsbetrag")] [die Lieferung von • Aktie(n) der • (die "Aktie")] zu verlangen.
- (2) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

(Form der Zertifikate)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG (nachfolgend "Clearstream AG" genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3

([Berechnung und Zahlung des Einlösungsbetrages] [Lieferung] [; Einlösung durch den Zertifikatsinhaber])

[im Falle von Open-End Indexzertifikaten:

- (1) Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen (das "Einlösungsrecht"). Die Einlösung kann nur zu den nachfolgend aufgeführten Einlösungsterminen erfolgen. "Einlösungstermin" ist [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres, erstmals ab dem Monat •] [•].
- (2) Das Einlösungsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten] [•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin bei der Zahlstelle (§ 6) eine schriftliche Erklärung (nachfolgend die "Einlösungserklärung") einreicht und die Zertifikate auf die Zahlstelle überträgt, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Emittentin unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen, oder (ii) durch Lieferung der Zertifikate auf das Konto Nr. 2013 der Zahlstelle bei der Clearstream AG.
- (3) Die Einlösungserklärung muß unter anderem enthalten:
 - (a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers;
 - (b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und die Anzahl der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt wird; und
 - (c) die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Kontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll.
- (4) Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages vor dem jeweiligen Einlösungstermin bei der

Zahlstelle eingeht oder die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert werden. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.]

[(1) (5)] [Der Einlösungsbetrag pro Zertifikat errechnet sich am [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin] [wie folgt] [nach folgender Formel]:

•

Der Einlösungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Cent aufgerundet werden.]

[Vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 erhalten die Zertifikatsinhaber innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin] pro Zertifikat • Aktie(n) (das "Bezugsverhältnis") der •. Kommt es aufgrund von Anpassungen gemäß § 4 zu einem Aktienbruchteil, wird die Berechnungsstelle einen etwaigen Barausgleich für diesen Aktienbruchteil errechnen.[•]]

[(2)] [6] Der Einlösungsbetrag wird durch die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG berechnet und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.]

[(2)(3)(7)] Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen [zu liefernden Aktien bzw.] geschuldeten Beträge [in börsenmäßig lieferbarer Form bzw.] in frei konvertierbarer und verfügbarer und zum Fälligkeitszeitpunkt gesetzlich bestimmter Währung der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin] durch [Lieferung bzw.] Überweisung an die Clearstream AG zur unverzüglichen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber [zu übertragen bzw.] zu zahlen.

[(3)(4)(8)] Als "Heimatsbörse" wird die Börse bezeichnet, an der die Aktie gehandelt wird und die von der Berechnungsstelle der Liquidität der gehandelten Aktie entsprechend bestimmt wird. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Heimatsbörse, wie z. B. die endgültige Einstellung der Feststellung der Aktie an der Heimatsbörse und Feststellung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] als maßgebliche Wertpapierbörse (die "Ersatzbörse") zu bestimmen. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimatsbörse als auf die Ersatzbörse bezogen.

§ 4 (Anpassungen)

- (1) Soweit das Kündigungsrecht nach § 4 (4) nicht ausgeübt wird, erfolgt die Festlegung der Änderungen der Ausstattungsmerkmale der Zertifikate ("Anpassung") gemäß den folgenden Bestimmungen. Sollte aufgrund der Wahl einer Ersatzbörse und/oder einer durch die • (die "Gesellschaft") vorgenommene Änderung eine Anpassung notwendig werden, wird die Berechnungsstelle diese Anpassung nach den nachstehend beschriebenen Bestimmungen durchführen. Eine Anpassung der maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate wird nur vorgenommen, wenn während der Laufzeit durch die Gesellschaft oder einen Dritten eine Maßnahme getroffen wird, die durch Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des Vermögens und des Kapitals der Gesellschaft, Auswirkungen auf die Aktie hat (wie z. B. eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung).
- (2) Sofern einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) technischen Gründen

nachgekommen werden kann, ist diese von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der von der Heimatbörse tatsächlich vorgenommenen Anpassung und/oder der durch die Gesellschaft vorgenommenen Änderung im wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber dadurch möglichst weitgehend unverändert bleibt.

- (3) Die Emittentin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § [10] [11] bekanntmachen.
- (4) Sollte (i) die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (ii) die Notierung der Aktie der Gesellschaft an der Heimatbörse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden oder (iii) eine Ersatzbörse von der Emittentin gemäß § 3 (6) nicht bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der "Abrechnungsbetrag") nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zahlen. Die Emittentin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § [10] [11] bekanntmachen.
- (5) Die Berechnung der Anpassung gemäß § 4 (2) durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 4 (4) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.

[im Falle von Open-End Aktienzertifikaten:

§ 5

(Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • eines jeden Jahres, erstmals zum • (jeweils ein "Kündigungstermin") die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen.
- (2) Die Kündigung durch die Emittentin ist von ihr mindestens • Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 11 bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muß den Kündigungstermin nennen.
- (3) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 3 (7), (8) und (9), wobei [der [•] [die •] Bankarbeitstag[e] vor dem jeweiligen Kündigungstermin für die Feststellung des Indexkorbwertes herangezogen [wird] [werden].
- (4) Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.]

§ [5] [6]

(Berechnungsstelle, Zahlstelle)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die "Zahlstelle"). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die "Berechnungsstelle").
- (3) Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, dass die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle

bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § [10] [11] bekanntzumachen.

§ [6] [7] (Steuern)

Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind mit Ausnahme der im folgenden getroffenen Regelung vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Im Fall einer Änderung der Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder hoheitlichen Gebühren ("Quellensteuern") nach sich zieht, ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit auf Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen.

§ [7] [8] (Marktstörung)

Wenn am Fälligkeitstag ein Aktienkurs nicht bekanntgegeben wird oder der Handel der Aktie an der Heimatbörse ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird ("Marktstörung") und von der Heimatbörse keine Regelung die Marktstörung betreffend getroffen wird, so verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht. Dauert die Marktstörung länger als 30 aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzkurs für die Aktie bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem dreißigsten Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem Geschäfte über • abgewickelt werden können. Eine Verkürzung der Handelszeiten an der Heimatbörse gilt für sich genommen nicht als Marktstörung.

§ [8] [9] (Rang)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ [9] [10] (Ersetzung der Emittentin)

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle als neue Schuldnerin für alle Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu setzen, sofern die neue Schuldnerin die von ihr übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § [10] [11] zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die neue Schuldnerin bezogen.

§ [10] [11] (Bekanntmachungen)

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der

Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

§ [11] [12]
(Teilunwirksamkeit)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [10] [11] bekanntgemacht.

§ [12] [13]
(Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

Zertifikatsbedingungen [Open-End] Aktienkorbzertifikate •

§ 1

(Zertifikate, Zertifikatsrecht, Begebung weiterer Zertifikate)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die "Emittentin" genannt) hat • [Open-End] Aktienkorbzertifikate (die »Zertifikate«) begeben. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [• (der »Fälligkeitstag«)] [Einlösungstermin bzw. Kündigungstermin] nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen [die Zahlung eines Einlösungsbetrages pro Zertifikat (der "Einlösungsbetrag")] [die Lieferung der Korbaktien] zu verlangen.
- (2) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

(Form der Zertifikate)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG (nachfolgend "Clearstream AG" genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3

(Aktienkorb, [Berechnung und Zahlung des Einlösungsbetrages] [Lieferung] [; Einlösung durch den Zertifikatsinhaber])

- (1) Der Aktienkorb setzt sich, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, wie folgt zusammen (der "Aktienkorb", eine einzelne im Aktienkorb enthaltene Aktie "Korbaktie" genannt):

Korbaktie (WKN)	Anzahl der im Aktienkorb enthaltenen Korbaktien	Gewichtung	[...]
•	•	•	

[...]

- (2) Der Aktienkorbwert wird wie folgt ermittelt (der "Aktienkorbwert"):

•

[im Falle von Open-End Indexzertifikaten:

- (3) Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen (das "Einlösungsrecht"). Die Einlösung kann nur zu den nachfolgend aufgeführten Einlösungsterminen erfolgen. "Einlösungstermin" ist [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres, erstmals ab dem Monat •] [•].
- (4) Das Einlösungsrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der Zertifikatsinhaber spätestens am

[zehnten] [●] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin bei der Zahlstelle (§ 6) eine schriftliche Erklärung (nachfolgend die "Einlösungserklärung") einreicht und die Zertifikate auf die Zahlstelle überträgt, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Emittentin unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen, oder (ii) durch Lieferung der Zertifikate auf das Konto Nr. 2013 der Zahlstelle bei der Clearstream AG.

- (5) Die Einlösungserklärung muß unter anderem enthalten:
- (a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers;
 - (b) die Wertpapier-Kenn-Nummer und die Anzahl der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt wird; und
 - (c) die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Kontos, auf das der Einlösungsbetrag überwiesen werden soll.
- (6) Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des zehnten Bankarbeitstages vor dem jeweiligen Einlösungstermin bei der Zahlstelle eingeht oder die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert werden. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.]

[(3) (7)] [Der Einlösungsbetrag pro Zertifikat errechnet sich am Fälligkeitstag *[wie folgt]* *[nach folgender Formel]*:

•

Der Einlösungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Cent aufgerundet werden.]

[Vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4 erhalten die Zertifikatsinhaber innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Fälligkeitstag pro Zertifikat • Korbaktien. [...] Aktienbruchteile werden bar ausgeglichen.]

[(4) (8)] Der Einlösungsbetrag wird durch die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG berechnet und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.]

[(4)(5)(9)] Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen [zu liefernden Korbaktien bzw.] geschuldeten Beträge in [börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung bzw.] [frei konvertierbarer und verfügbarer und zum Fälligkeitszeitpunkt gesetzlich bestimmter Währung der Bundesrepublik Deutschland] innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem [Fälligkeitstag] [Einlösungstermin] durch [Lieferung bzw.] Überweisung an die Clearstream AG zur unverzüglichen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber [zu übertragen bzw.] zu zahlen.

[(5)(6)(10)] Als "Heimatbörsen" werden die jeweiligen Börsen bezeichnet, an denen die in den Korbindizes enthaltenen Aktien gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle der Liquidität der gehandelten Korbaktie entsprechend bestimmt werden. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an einer oder mehrerer der Heimatbörsen, wie z. B. die endgültige Einstellung der Feststellung einer Korbaktie an ihrer Heimatbörse und Feststellung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] als maßgebliche Wertpapierbörse (die "Ersatzbörse") zu bestimmen. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimatbörse als auf die Ersatzbörse bezogen.

§ 4 (Anpassungen)

- (1) Soweit das Kündigungsrecht nach § 4 (4) nicht ausgeübt wird, erfolgt die Festlegung des angepaßten Aktienkorbes sowie der sonstigen Änderungen der Ausstattungsmerkmale der Zertifikate ("Anpassung") gemäß den folgenden Bestimmungen. Sollte aufgrund der Wahl einer oder mehrerer Ersatzbörse(n) und/oder einer durch eine oder mehrere der Aktiengesellschaften (die "Gesellschaft(en)") vorgenommenen Änderung eine Anpassung notwendig werden, wird die Berechnungsstelle diese Anpassung nach den nachstehend beschriebenen Bestimmungen durchführen. Eine Anpassung der maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate wird nur vorgenommen, wenn während der Laufzeit durch eine oder mehrere der Gesellschaften oder einen Dritten eine Maßnahme getroffen wird, die durch Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des Vermögens und des Kapitals der Gesellschaft(en), Auswirkungen auf eine oder mehrere der Korbaktien hat (wie z. B. eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung).
- (2) Sofern einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) technischen Gründen nachgekommen werden kann, ist diese von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der von der Heimatbörse tatsächlich vorgenommenen Anpassung bzw. der von der jeweiligen Gesellschaft vorgenommenen Änderung im wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber dadurch möglichst weitgehend unverändert bleibt.
- (3) Sollte (i) die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (ii) die Notierung einer oder mehrerer der Korbaktien an der jeweiligen Heimatbörse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden oder (iii) eine Ersatzbörse von der Emittentin gemäß § 3 [(5) (6) (10)] nicht bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [10] [11]. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der "Abrechnungsbetrag") nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zahlen. Die Emittentin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § [10] [11] bekanntmachen.
- (4) Die Berechnung der Anpassung gemäß § 4 (2) durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 4 (4) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.

[im Falle von Open-End Aktienkorbzertifikaten:

§ 5

(Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin)

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • eines jeden Jahres, erstmals zum • (jeweils ein "Kündigungstermin") die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen.
- (2) Die Kündigung durch die Emittentin ist von ihr mindestens • Tage vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 11 bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muß den Kündigungstermin nennen.
- (3) Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 3 (7), (8) und (9), wobei [der [•] [die •] Bankarbeitstag[e] vor dem jeweiligen Kündigungstermin für die Feststellung des Indekorbwertes herangezogen [wird] [werden].
- (4) Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den Einlösungsterminen zu

verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.]

§ [5] [6]

(Berechnungsstelle, Zahlstelle)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die "Zahlstelle"). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § [10] [11] weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die "Berechnungsstelle").
- (3) Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, dass die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § [10] [11] bekanntzumachen.

§ [6] [7]

(Steuern)

Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind mit Ausnahme der im folgenden getroffenen Regelung vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Im Fall einer Änderung der Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder hoheitlichen Gebühren ("Quellensteuern") nach sich zieht, ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit auf Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen.

§ [7] [8]

(Marktstörung)

Wenn am Fälligkeitstag ein oder mehrere Aktienkurs(e) nicht bekanntgegeben wird/werden oder der Handel einer oder mehrerer der Korbaktien an der jeweiligen Heimatbörse ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird ("Marktstörung") und von der jeweiligen Heimatbörse keine Regelung die Marktstörung betreffend getroffen wird, so verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den ersten darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht. Dauert die Marktstörung länger als 30 aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzkurs für die betroffene(n) Korbaktie(n) bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem dreißigsten Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem Geschäfte über • abgewickelt werden können. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den Heimatbörsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung.

§ [8] [9]

(Rang)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ [9] [10]
(Ersetzung der Emittentin)

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle als neue Schuldnerin für alle Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu setzen, sofern die neue Schuldnerin die von ihr übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § [10] [11] zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die neue Schuldnerin bezogen.

§ [10] [11]
(Bekanntmachungen)

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

§ [11] [12]
(Teilunwirksamkeit)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § [10] [11] bekanntgemacht.

§ [12] [13]
(Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

Zertifikatsbedingungen Discountzertifikate bezogen auf einen Index

§ 1 (Zertifikate, Zertifikatsrecht, Begebung weiterer Zertifikate)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die "Emittentin" genannt) hat • Discountzertifikate bezogen auf den • (die "Zertifikate") begeben. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem • (der "Fälligkeitstag") nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen pro Zertifikat entweder die Zahlung eines Einlösungsbetrages oder eines Höchstbetrages zu verlangen.
- (2) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff »Zertifikate« umfaßt in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2 (Form der Zertifikate)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG (nachfolgend "Clearstream AG" genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3 (Zahlung des Einlösungsbetrages bzw. des Höchstbetrages)

- (1) Unterschreitet am • (der "Feststellungstag") der Wert des • (der "•-Wert") [, multipliziert mit •] EUR • (der "Höchstbetrag"), erhält der Zertifikatsinhaber pro Zertifikat, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, eine Barzahlung in Höhe von • (das "Bezugsverhältnis") des festgestellten •-Wertes (der "Einlösungsbetrag"). Der Einlösungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Cent aufgerundet werden.
- (2) Entspricht oder überschreitet am Feststellungstag der •-Wert den Höchstbetrag, erhält der Zertifikatsinhaber eine Barzahlung in Höhe des Höchstbetrages.
- (3) Die Emittentin wird die Zertifikatsinhaber nach dem Feststellungstag unverzüglich über die jeweilige Rückzahlungsform gemäß § 3 (1) und (2) durch Bekanntmachung gemäß § 10 informieren.
- (4) Der Einlösungsbetrag wird durch die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG berechnet und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (5) Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen geschuldeten Beträge in frei konvertierbarer und verfügbarer und zum Fälligkeitszeitpunkt gesetzlich bestimmter Währung der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Fälligkeitstag durch Überweisung an die Clearstream AG zur unverzüglichen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu zahlen.
- (6) [Als »Heimathörse« wird die Börse bezeichnet, an der die im • (der "Index") enthaltenen Aktien gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle der Liquidität der gehandelten Aktie entsprechend bestimmt werden.] [Als "Heimathörsen" werden die jeweiligen Börsen bezeichnet,

an denen die im • (der "Index") enthaltenen Aktien gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle der Liquidität der gehandelten Aktie entsprechend bestimmt werden.] Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an [der] [den jeweiligen] Heimatbörse[n], wie z. B. die endgültige Einstellung der Feststellung der jeweiligen Aktienkurse an [der] [den jeweiligen] Heimatbörse[n] und Feststellung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § 10 als maßgebliche Wertpapierbörse für die jeweilige[n] Aktie[n] (die "Ersatzbörse") zu bestimmen. Die • ist "Maßgebliche Terminbörse" für entsprechende Derivate auf den Index. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Terminbörse, wie z. B. der endgültigen Einstellung der Notierung der entsprechenden Derivate oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Bekanntmachung gemäß § 10 als maßgebliche Terminbörse (die "Ersatz-Terminbörse") zu bestimmen. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimatbörse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse als auf die Ersatzbörse bzw. die Ersatz-Terminbörse bezogen.

§ 4

(Indexkonzept, Anpassungen)

- (1) Grundlage für die Berechnung des Einlösungsbetrages bzw. des Höchstbetrages ist der Index mit seinen jeweils anwendbaren Regeln (das "Indexkonzept"), die von • (die "Index-Festlegungsstelle") entwickelt wurden und weitergeführt werden, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Index durch die Index-Festlegungsstelle. Dies gilt auch dann, wenn während der Laufzeit der Zertifikate Veränderungen in der Berechnung des Index, in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Kurse, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf das Indexkonzept auswirken, es sei denn, aus den nachstehenden Bestimmungen ergibt sich etwas anderes. Wird der Index nicht mehr von der Index-Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (die »Neue Index-Festlegungsstelle«) berechnet und veröffentlicht, hat die Emittentin das Recht, entweder, falls sie dies für geeignet hält, die jeweilige Rückzahlungsform gemäß § 3 (1) und (2) auf der Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index zu bestimmen oder die Zertifikate zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen. Im Fall der Wahl einer Neuen Index-Festlegungsstelle gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Index-Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Index-Festlegungsstelle.
- (2) Soweit das Kündigungsrecht nach § 4 (5) nicht ausgeübt wird, erfolgt die Berechnung des angepaßten Höchstbetrages, des angepaßten Bezugsverhältnisses bzw. die Festlegung der Änderungen der anderen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate ("Anpassung") gemäß den folgenden Bestimmungen. Sollte aufgrund der Wahl einer Ersatz-Terminbörse und/oder einer Anpassung der entsprechenden Derivate an der Maßgeblichen Terminbörse und/oder einer von der Index-Festlegungsstelle vorgenommenen Änderung eine Anpassung notwendig werden, wird die Berechnungsstelle diese Anpassung nach den nachstehend beschriebenen Bestimmungen durchführen. Eine Anpassung der maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate wird nur vorgenommen, wenn sich nach Auffassung der Emittentin das maßgebliche Indexkonzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Index so erheblich geändert hat, dass die Kontinuität des Index oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Index nicht mehr gegeben ist und die Maßgebliche Terminbörse aufgrund dieser Maßnahme die an ihr gehandelten, auf den Index bezogenen Derivaten verändert oder nur deswegen nicht verändert, weil keine auf den Index bezogenen Derivate ausstehen. Sind nach den Regeln der Maßgeblichen Terminbörse wegen dieser Maßnahme keine Anpassungen in bezug auf die Derivate vorzunehmen, so bleiben die Ausstattungsmerkmale der Zertifikate unverändert. Sollte die Laufzeit von auf den Index bezogenen Derivaten an der Maßgeblichen Terminbörse vorzeitig enden, finden die Regelungen in § 4 (5) Anwendung.
- (3) Sofern einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) technischen Gründen nachgekommen werden kann, ist diese von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der

von der Index-Festlegungsstelle tatsächlich vorgenommenen Anpassung des Indexkonzepts bzw. der von der Maßgeblichen Terminbörse tatsächlich vorgenommenen Anpassung der entsprechenden Derivate im wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber dadurch möglichst weitgehend unverändert bleibt. Falls eine Anpassung nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil an der Maßgeblichen Terminbörse keine auf den Index bezogenen Derivate ausstehen oder keine Derivate auf den Index gehandelt werden, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach bestehenden Regeln der Maßgeblichen Terminbörse oder - falls solche Regeln nicht vorliegen - nach den Handelsusancen der Maßgeblichen Terminbörse vornehmen. Sollten keine Regeln oder Handelsusancen Anwendung finden, wird die Berechnungsstelle die Anpassung so vornehmen, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber trotz der Anpassung möglichst weitgehend unverändert bleibt.

- (4) Die Emittentin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen.
- (5) Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse auf den Index ausstehende entsprechende Derivate vorzeitig kündigen oder (ii) falls keine entsprechenden Derivate auf den Index an der Maßgeblichen Terminbörse ausstehen oder gehandelt werden, die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (iii) es die Emittentin gemäß § 4 (1) nicht für geeignet halten, den Einlösungsbetrag auf Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index zu berechnen, oder (iv) die Feststellung des Index endgültig eingestellt werden oder (v) eine Ersatzbörse bzw. Ersatz-Terminbörse von der Emittentin gemäß § 3 (6) nicht bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 10. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der "Abrechnungsbetrag") nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zahlen. Die Emittentin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen.
- (6) Die Berechnung der Anpassung gemäß § 4 (2) durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 4 (4) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.

§ 5

(Berechnungsstelle, Zahlstelle)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die "Zahlstelle"). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 10 weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die "Berechnungsstelle").
- (3) Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, dass die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.

§ 6

(Steuern)

Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind mit Ausnahme der im folgenden getroffenen Regelung vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Im Fall einer Änderung der Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder hoheitlichen Gebühren ("Quellensteuern") nach sich zieht, ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit auf Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen.

§ 7 (Marktstörung)

Wenn ein für die Feststellung der jeweiligen Rückzahlungsform gemäß § 3 (1) und (2) relevanter Indexwert nicht bekanntgegeben wird oder der Handel eines oder mehrerer der im Index enthaltenen Einzelwerte an [der] [den jeweiligen] Heimatbörse[n] (zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Terminbörsen, die "Börsen") oder der Handel in Derivaten auf den Index oder darin enthaltenen Einzelwerte an den entsprechenden Terminbörsen ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird ("Marktstörung") und von der Maßgeblichen Terminbörse keine Regelung die Marktstörung betreffend getroffen wird, so verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht. Dauert die Marktstörung länger als 30 aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den fehlenden Indexwert bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem dreißigsten Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt. Sollten jedoch innerhalb dieser 30 Bankarbeitstage vergleichbare Derivate auf den Index an der Maßgeblichen Terminbörse verfallen und eingelöst werden, wird der von der Maßgeblichen Terminbörse festgesetzte Abrechnungspreis für die vergleichbaren Derivate zur Feststellung der jeweiligen Rückzahlungsform herangezogen. In diesem Fall gilt der Verfalltermin für vergleichbare Derivate als Fälligkeitstag und die Regelungen in § 3 finden entsprechend Anwendung. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung. "Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem Geschäfte über • abgewickelt werden können.

§ 8 (Rang)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 9 (Ersetzung der Emittentin)

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle als neue Schuldnerin für alle Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu setzen, sofern die neue Schuldnerin die von ihr übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 10 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die neue Schuldnerin bezogen.

§ 10 (Bekanntmachungen)

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der

Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

§ 11
(Teilunwirksamkeit)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 12
(Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

Zertifikatsbedingungen

Discountzertifikate bezogen auf einen Indexkorb

§ 1

(Zertifikate, Zertifikatsrecht, Begebung weiterer Zertifikate)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die "Emittentin" genannt) hat • Discountzertifikate bezogen auf den • (die "Zertifikate") begeben. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem • (der "Fälligkeitstag") nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen pro Zertifikat entweder die Zahlung eines Einlösungsbetrages oder eines Höchstbetrages zu verlangen.
- (2) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

(Form der Zertifikate)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG (nachfolgend "Clearstream AG" genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3

(Indexkorb, Berechnung und Zahlung des Einlösungsbetrages)

- (1) Der Indexkorb setzt sich, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Absatz (4), wie folgt zusammen (der "Indexkorb", ein einzelner im Indexkorb enthaltener Index "Korbindex" genannt):

Korbindex	Anzahl der im Indexkorb enthaltenen Korbindizes	Gewichtung	Maßgebliche Terminbörse	[...]
•	•	•	•	

[...]

- (2) Der Indexkorbwert wird wie folgt ermittelt (der "Indexkorbwert"):
 -
- (3) Unterschreitet am • (der "Feststellungstag") der Indexkorbwert [, multipliziert mit •] EUR • (der "Höchstbetrag"), erhält der Zertifikatsinhaber pro Zertifikat, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, eine Barzahlung in Höhe von • (das "Bezugsverhältnis") des festgestellten Indexkorbwertes (der "Einlösungsbetrag"). Der Einlösungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Cent aufgerundet werden.
- (4) Entspricht oder überschreitet am Feststellungstag der Indexkorbwert den Höchstbetrag, erhält der Zertifikatsinhaber eine Barzahlung in Höhe des Höchstbetrages.
- (5) Die Emittentin wird die Zertifikatsinhaber nach dem Feststellungstag unverzüglich über die

jeweilige Rückzahlungsform gemäß § 3 (3) und (4) durch Bekanntmachung gemäß § 10 informieren.

- (6) Der Einlösungsbetrag wird durch die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG berechnet und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (7) Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen geschuldeten Beträge in frei konvertierbarer und verfügbarer und zum Fälligkeitszeitpunkt gesetzlich bestimmter Währung der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Fälligkeitstag durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu zahlen.
- (8) [Als "Heimatsbörse" wird die Börse bezeichnet, an der die im Indexkorb enthaltenen Aktien gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle der Liquidität der gehandelten Aktie entsprechend bestimmt werden.] [Als "Heimatsbörsen" werden die jeweiligen Börsen bezeichnet, an denen die in den Korbindizes enthaltenen Aktien gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle der Liquidität der gehandelten Aktie entsprechend bestimmt werden.] Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an einer oder mehrerer der Heimatsbörsen, wie z. B. die endgültige Einstellung der Feststellung eines Korbindex an seiner jeweiligen Heimatsbörse und Feststellung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § 10 als maßgebliche Wertpapierbörse (die "Ersatzbörse") zu bestimmen. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an einer oder mehrerer der Maßgeblichen Terminbörsen, wie z. B. der endgültigen Einstellung der Notierung der Optionskontrakte oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Bekanntmachung gemäß § 10 als maßgebliche Terminbörse (die "Ersatz-Terminbörse") zu bestimmen. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimatsbörse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse als auf die Ersatzbörse bzw. die Ersatz-Terminbörse bezogen.

§ 4

(Indexkonzept, Anpassungen)

- (1) Grundlage für die Feststellung des Einlösungsbetrages bzw. des Höchstbetrages sind die jeweiligen Korbindizes mit ihren jeweils anwendbaren Regeln (jeweils ein "Indexkonzept"), die von •, • [...] (die "Index-Festlegungsstellen") entwickelt wurden und weitergeführt werden, sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung der Korbindizes durch die Index-Festlegungsstellen. Dies gilt auch dann, wenn während der Laufzeit der Zertifikate Veränderungen in der Berechnung der Korbindizes, in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Kurse, auf deren Grundlage die Korbindizes berechnet werden, oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Indexkonzepte auswirken, es sei denn, aus den nachstehenden Bestimmungen ergibt sich etwas anderes. Werden einer oder mehrere der Korbindizes nicht mehr von der ursprünglichen Index-Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, berechnet und veröffentlicht, hat die Emittentin das Recht, entweder, falls sie dies für geeignet hält, den Einlösungsbetrag bzw. Höchstbetrag gemäß § 3 (3) und (4) auf der Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index festzustellen oder die Zertifikate zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen. Im Fall der Wahl einer Neuen Index-Festlegungsstelle gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die jeweilige Index-Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Index-Festlegungsstelle.
- (2) Soweit das Kündigungsrecht nach § 4 (5) nicht ausgeübt wird, sowie in allen anderen im folgenden genannten Fällen, erfolgt die Festlegung der Änderungen der Ausstattungsmerkmale der Zertifikate ("Anpassung") gemäß den folgenden Bestimmungen. Sollte aufgrund der Wahl einer Ersatz-Terminbörse und/oder einer Anpassung der entsprechenden Derivate an der Maßgeblichen Terminbörse und/oder einer von der Index-Festlegungsstelle vorgenommenen Änderung eine Anpassung notwendig werden, wird die Berechnungsstelle diese Anpassung nach den nachstehend beschriebenen Bestimmungen durchführen. Eine Anpassung der maßgeblichen

Ausstattungsmerkmale der Zertifikate wird nur vorgenommen, wenn sich nach Auffassung der Emittentin eines oder mehrere der maßgeblichen Indexkonzepte und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage eines oder mehrerer Korbindex so erheblich geändert hat, dass die Kontinuität des jeweiligen Korbindex oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Korbindex nicht mehr gegeben ist. Sind nach den Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse wegen dieser Maßnahme keine Anpassungen in bezug auf die Derivate vorzunehmen, so bleiben die Ausstattungsmerkmale der Zertifikate unverändert. Sollte die Laufzeit von auf den jeweiligen Korbindex bezogenen Derivaten an der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse vorzeitig enden, finden die Regelungen in § 4 (5) Anwendung.

- (3) Sofern einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) technischen Gründen nachgekommen werden kann, ist diese von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der von der Index-Festlegungsstelle tatsächlich vorgenommenen Anpassung des Indexkonzepts bzw. der von der Maßgeblichen Terminbörse tatsächlich vorgenommenen Anpassung der entsprechenden Derivate im wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber dadurch möglichst weitgehend unverändert bleibt. Falls eine Anpassung nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil an der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse keine auf den jeweiligen Korbindex bezogenen Derivate ausstehen oder keine entsprechenden Derivate auf den jeweiligen Korbindex gehandelt werden, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach bestehenden Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse oder - falls solche Regeln nicht vorliegen - nach den Handelsusancen der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse vornehmen. Sollten keine Regeln oder Handelsusancen Anwendung finden, wird die Berechnungsstelle die Anpassung so vornehmen, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber trotz der Anpassung möglichst weitgehend unverändert bleibt.
- (4) Die Emittentin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen.
- (5) Sollte (i) die jeweilige Maßgebliche Terminbörse auf den jeweiligen Korbindex ausstehende entsprechende Derivate vorzeitig kündigen oder (ii) falls keine entsprechenden Derivate auf den jeweiligen Korbindex an der Maßgeblichen Terminbörse ausstehen oder gehandelt werden, die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (iii) es die Emittentin gemäß § 4 (1) nicht für geeignet halten, den Einlösungsbetrag bzw. Höchstbetrag auf Grundlage des von der Neuen Index-Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index festzustellen, oder (iv) die Feststellung des Index endgültig eingestellt werden oder (v) eine Ersatzbörse bzw. Ersatz-Terminbörse von der Emittentin gemäß § 3 (5) nicht bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 10. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der "Abrechnungsbetrag") nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zahlen. Die Emittentin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen.
- (6) Die Berechnung der Anpassung gemäß § 4 (2) durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 4 (4) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.

§ 5

(Berechnungsstelle, Zahlstelle)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die "Zahlstelle"). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 10 weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die "Berechnungsstelle").
- (3) Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, dass die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.

§ 6

(Steuern)

Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind mit Ausnahme der im folgenden getroffenen Regelung vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Im Fall einer Änderung der Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder hoheitlichen Gebühren ("Quellensteuern") nach sich zieht, ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit auf Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen.

§ 7

(Marktstörung)

Wenn ein für die Feststellung der jeweiligen Rückzahlungsform gemäß § 3 (1) und (2) relevanter Indexwert nicht bekanntgegeben wird oder der Handel eines oder mehrerer der in den Korbindizes enthaltenen Einzelwerte an den entsprechenden Heimatbörsen (zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Terminbörsen, die "Börsen") oder der Handel in Derivaten auf einen oder mehrere Korbindizes oder darin enthaltenen Einzelwerte an den entsprechenden Terminbörsen ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird ("Marktstörung") und von der entsprechenden Terminbörse keine Regelung die Marktstörung betreffend getroffen wird, so verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht. Dauert die Marktstörung länger als 30 aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den fehlenden Indexwert bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem dreißigsten Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt. Sollten jedoch innerhalb dieser 30 Bankarbeitstage vergleichbare Derivate auf den entsprechenden Korbindex an der Maßgeblichen Terminbörse verfallen und eingelöst werden, wird der von der Maßgeblichen Terminbörse festgesetzte Abrechnungspreis für die vergleichbaren Derivate zur Feststellung der jeweiligen Rückzahlungsform herangezogen. In diesem Fall gilt der Verfalltermin für vergleichbare Derivate als Fälligkeitstag und die Regelungen in § 3 finden entsprechend Anwendung. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem Geschäfte über • abgewickelt werden können.

§ 8 (Rang)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 9 (Ersetzung der Emittentin)

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle als neue Schuldnerin für alle Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu setzen, sofern die neue Schuldnerin die von ihr übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 10 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die neue Schuldnerin bezogen.

§ 10 (Bekanntmachungen)

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

§ 11 (Teilunwirksamkeit)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 12 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

Zertifikatsbedingungen

Discountzertifikate bezogen auf eine Aktie

§ 1

(Zertifikate, Zertifikatsrecht, Begebung weiterer Zertifikate)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die "Emittentin" genannt) hat • Discountzertifikate bezogen auf die Aktie der • (die "Zertifikate") begeben. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem • (der "Fälligkeitstag") nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen pro Zertifikat entweder die Lieferung einer Aktie der • (WKN •) (die "Aktie") oder die Zahlung eines Einlösungsbetrages zu verlangen.
- (2) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

(Form der Zertifikate)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG (nachfolgend "Clearstream AG" genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3

(Lieferung der Aktie, Zahlung des Einlösungsbetrages)

- (1) Unterschreitet der Kurs der Aktie, der • festgestellt wird, am • (der "Feststellungstag") • (der "Höchstbetrag"), erhalten die Zertifikatsinhaber am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, pro Zertifikat eine Aktie (das "Bezugsverhältnis«) der •. Kommt es aufgrund von Anpassungen gemäß § 4 zu einem Aktienbruchteil, wird die Berechnungsstelle einen etwaigen Barausgleich für diesen Aktienbruchteil errechnen.
- (2) Entspricht oder überschreitet der Kurs der Aktie, der • festgestellt wird, am Feststellungstag den Höchstbetrag, erhalten die Zertifikatsinhaber am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, pro Zertifikat einen Einlösungsbetrag in Höhe von • (der "Einlösungsbetrag").
- (3) Die Emittentin wird die Zertifikatsinhaber nach dem Feststellungstag unverzüglich über die jeweilige Rückzahlungsform gemäß § 3 (1) und (2) durch Bekanntmachung gemäß § 10 informieren.
- (4) Der Einlösungsbetrag wird durch die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG berechnet und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (5) Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen zu liefernden Aktien bzw. geschuldeten Beträge bei Fälligkeit in börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung bzw. in frei konvertierbarer und verfügbarer und zum Fälligkeitszeitpunkt gesetzlich bestimmter Währung der Bundesrepublik Deutschland durch Lieferung bzw. Überweisung an die Clearstream AG zur unverzüglichen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu übertragen bzw. zu zahlen.
- (6) Als "Heimatbörse" wird die Börse bezeichnet, an der die Aktie gehandelt wird und die von der Berechnungsstelle der Liquidität der gehandelten Aktie entsprechend bestimmt wird. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Heimatbörse, wie z. B. der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktie an der Heimatbörse und Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § 10 als

maßgebliche Wertpapierbörse (die "Ersatzbörse") zu bestimmen. Die • ist "Maßgebliche Terminbörse" für entsprechende Derivate auf die Aktie. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an der Maßgeblichen Terminbörse, wie z. B. der endgültigen Einstellung der Notierung der entsprechenden Derivate oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Bekanntmachung gemäß § 10 als maßgebliche Terminbörse (die "Ersatz-Terminbörse") zu bestimmen. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimatbörse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse als auf die Ersatzbörse bzw. die Ersatz-Terminbörse bezogen.

§ 4 (Anpassungen)

- (1) Soweit das Kündigungsrecht nach § 4 (4) nicht ausgeübt wird, sowie in allen anderen im folgenden genannten Fällen, erfolgt die Festlegung des angepaßten Höchstbetrages, des angepaßten Bezugsverhältnisses sowie der sonstigen Änderungen der Ausstattungsmerkmale der Zertifikate ("Anpassung") gemäß den folgenden Bestimmungen. Sollte aufgrund der Wahl einer Ersatzbörse und/oder einer durch die • (die "Gesellschaft") vorgenommenen Änderung eine Anpassung notwendig werden, wird die Berechnungsstelle diese Anpassung nach den nachstehend beschriebenen Bestimmungen durchführen. Eine Anpassung der für die Berechnung des Einlösungsbetrages oder eines Aktienbruchteils maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate wird nur vorgenommen, wenn während der Laufzeit durch die Gesellschaft oder einen Dritten eine Maßnahme getroffen wird, die durch Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des Vermögens und des Kapitals der Gesellschaften, Auswirkungen auf eine oder mehrere der Aktien hat (wie z. B. eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung). Sind nach den Regeln der Maßgeblichen Terminbörse wegen dieser Maßnahme keine Anpassungen in bezug auf die entsprechenden Derivate vorzunehmen, so bleiben die Ausstattungsmerkmale der Zertifikate unverändert. Sollte die Laufzeit von auf die Aktie bezogenen Derivaten an der Maßgeblichen Terminbörse vorzeitig enden, finden die Regelungen in § 4 (4) Anwendung.
- (2) Sofern einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) technischen Gründen nachgekommen werden kann, ist diese von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der von der Maßgeblichen Terminbörse tatsächlich vorgenommenen Anpassung der entsprechenden Derivate bzw. der durch die Gesellschaft vorgenommenen Änderungen im wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber dadurch möglichst weitgehend unverändert bleibt. Falls eine Anpassung nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil an der Maßgeblichen Terminbörse keine auf die Aktie der Gesellschaft bezogenen Derivate ausstehen oder keine entsprechenden Derivate gehandelt werden, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach bestehenden Regeln der Maßgeblichen Terminbörse oder - falls solche Regeln nicht vorliegen - nach den Handelsusancen der Maßgeblichen Terminbörse vornehmen. Sollten keine Regeln oder Handelsusancen Anwendung finden, wird die Berechnungsstelle die Anpassung so vornehmen, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber trotz der Anpassung möglichst weitgehend unverändert bleibt.
- (3) Die Emittentin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen.
- (4) Sollte (i) die Maßgebliche Terminbörse auf die Aktie ausstehende entsprechende Derivate vorzeitig kündigen oder (ii) falls keine entsprechenden Derivate auf die Aktie an der Maßgeblichen Terminbörse ausstehen oder gehandelt werden, die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (iii) die Notierung der jeweiligen Aktie an der Heimatbörse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden oder (iv) eine Ersatzbörse bzw. Ersatz-Terminbörse von der Emittentin gemäß § 3 (6) nicht bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 10. Die Berechnungsstelle wird

in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der "Abrechnungsbetrag") nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zahlen.

Die Emittentin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen.

- (5) Die Berechnung der Anpassung gemäß § 4 (2) durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 4 (4) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.

§ 5

(Berechnungsstelle, Zahlstelle)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die "Zahlstelle"). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 10 weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die "Berechnungsstelle").
- (3) Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, dass die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.

§ 6

(Steuern)

Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind mit Ausnahme der im folgenden getroffenen Regelung vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Im Fall einer Änderung der Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder hoheitlichen Gebühren ("Quellensteuern") nach sich zieht, ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit auf Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen.

§ 7

(Marktstörung)

Wenn am Feststellungstag ein Aktienkurs nicht bekanntgegeben wird oder der Handel der Aktie an der Heimatbörse oder der Handel in Derivaten auf die Aktie an der Maßgeblichen Terminbörse ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird ("Marktstörung") und von der Maßgeblichen Terminbörse keine Regelung die Marktstörung betreffend getroffen wird, so verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht. Dauert die Marktstörung länger als 30 aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzkurs für die Aktie bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem dreißigsten Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt. Sollten jedoch innerhalb dieser 30 Bankarbeitstage vergleichbare Derivate auf die Aktie an der Maßgeblichen Terminbörse verfallen und eingelöst werden, wird der von der Maßgeblichen Terminbörse festgesetzte Abrechnungspreis für die vergleichbaren Derivate zur Feststellung der jeweiligen Rückzahlungsform gemäß § 3 (1) und (2) herangezogen. In diesem Fall gilt der Verfalltermin für vergleichbare Derivate als Fälligkeitstag und die Regelungen in § 3 finden entsprechend Anwendung. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem Geschäfte über • abgewickelt werden können. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung.

§ 8 (Rang)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 9 (Ersetzung der Emittentin)

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle als neue Schuldnerin für alle Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu setzen, sofern die neue Schuldnerin die von ihr übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann.
- (2) Eine solche Schuldübernahme ist gemäß § 10 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Schuldübernahme gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die neue Schuldnerin bezogen.

§ 10 (Bekanntmachungen)

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

§ 11 (Teilunwirksamkeit)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind. Die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 12 (Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

Zertifikatsbedingungen Discountzertifikate bezogen auf einen Aktienkorb

§ 1

(Zertifikate, Zertifikatsrecht, Begebung weiterer Zertifikate)

- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die "Emittentin" genannt) hat • Discountzertifikate bezogen auf einen Aktienkorb (die "Zertifikate") begeben. Der Zertifikatsinhaber hat das Recht, innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem • (der "Fälligkeitstag") nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen pro Zertifikat entweder [die Lieferung der Korbaktien (wie nachstehend definiert)] [die Zahlung eines Einlösungsbetrages] oder die Zahlung eines Höchstbetrages zu verlangen.
- (2) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Zertifikaten zusammengefaßt werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden. Der Begriff "Zertifikate" umfaßt in diesem Falle auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2

(Form der Zertifikate)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG (nachfolgend "Clearstream AG" genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat übertragbar. Ein Anspruch auf Druck und Ausgabe einzelner Zertifikate besteht nicht.

§ 3

(Aktienkorb, [Lieferung der Korbaktien], [Zahlung des Einlösungsbetrages] / Zahlung des Höchstbetrages)

- (1) Der Aktienkorb setzt sich, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Absatz (4), wie folgt zusammen (der "Aktienkorb", eine einzelne im Aktienkorb enthaltene Aktie "Korbaktie" genannt):

Korbaktie	Anzahl der im Aktienkorb enthaltenen Korbaktien	Gewichtung	Maßgebliche Terminbörse	[...]
•	•	•	•	

[...]

- (2) Der Aktienkorbwert wird wie folgt ermittelt (der "Aktienkorbwert"):
-
- (3) Unterschreitet der Wert des Aktienkorbes am • (der "Feststellungstag") • [, multipliziert mit •] (der "Höchstbetrag"), erhalten die Zertifikatsinhaber am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, pro Zertifikat [die dem Aktienkorb zugrundeliegenden Korbaktien, Aktienbruchteile werden bar ausgeglichen] [eine Barzahlung in Höhe von • des festgestellten Aktienkorbwertes (der "Einlösungsbetrag"). Der Einlösungsbetrag wird auf zwei Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 Cent aufgerundet werden].
- (4) Entspricht oder überschreitet der Wert des Aktienkorbes am Feststellungstag den Höchstbetrag, erhalten die Zertifikatsinhaber am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, pro Zertifikat eine Barzahlung in Höhe des Höchstbetrages.

- (5) Die Emittentin wird die Zertifikatsinhaber nach dem Feststellungstag unverzüglich über die jeweilige Rückzahlungsform gemäß § 3 (1) und (2) durch Bekanntmachung gemäß § 10 informieren.
- (6) Der Einlösungsbetrag wird durch die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG berechnet und ist (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.]
- (7) Die Emittentin verpflichtet sich, alle aus diesen Zertifikatsbedingungen zu liefernden Aktien bzw. geschuldeten Beträge bei Fälligkeit in börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung bzw. in frei konvertierbarer und verfügbarer und zum Fälligkeitszeitpunkt gesetzlich bestimmter Währung der Bundesrepublik Deutschland durch Lieferung bzw. Überweisung an die Clearstream AG zur unverzüglichen Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zu übertragen bzw. zu zahlen.
- (8) Als "Heimattbörsen" werden die jeweiligen Börsen bezeichnet, an denen die im Aktienkorb enthaltenen Korbaktien gehandelt werden und die von der Berechnungsstelle der Liquidität der gehandelten Korbaktie entsprechend bestimmt wird. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an einer oder mehrerer der Heimattbörsen, wie z. B. der endgültigen Einstellung der Notierung einer Korbaktie an ihrer Heimattbörse und Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Wertpapierbörse durch Bekanntmachung gemäß § 10 als maßgebliche Wertpapierbörse (die "Ersatzbörse") zu bestimmen. Im Falle einer erheblichen Änderung der Marktbedingungen an einer oder mehrerer der Maßgeblichen Terminbörsen, wie z. B. der endgültigen Einstellung der Notierung der entsprechenden Derivate oder einer erheblich eingeschränkten Liquidität, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine andere Terminbörse durch Bekanntmachung gemäß § 10 als maßgebliche Terminbörse (die "Ersatz-Terminbörse") zu bestimmen. Im Fall der Ersetzung gilt jede Nennung der Heimattbörse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse als auf die Ersatzbörse bzw. die Ersatz-Terminbörse bezogen.

§ 4 (Anpassungen)

- (1) Soweit das Kündigungsrecht nach § 4 (4) nicht ausgeübt wird, erfolgt die Festlegung des angepaßten Aktienkorbes sowie der sonstigen Änderungen der Ausstattungsmerkmale der Zertifikate ("Anpassung") gemäß den folgenden Bestimmungen. Sollte aufgrund der Wahl einer Ersatzbörse und/oder einer durch eine oder mehrere der Aktiengesellschaften (die "Gesellschaften") vorgenommenen Änderung eine Anpassung notwendig werden, wird die Berechnungsstelle diese Anpassung nach den nachstehend beschriebenen Bestimmungen durchführen. Eine Anpassung der maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate wird nur vorgenommen, wenn während der Laufzeit durch eine oder mehrere der Gesellschaften oder einen Dritten eine Maßnahme getroffen wird, die durch Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des Vermögens und des Kapitals der Gesellschaften, Auswirkungen auf eine oder mehrere der Korbaktien hat (wie z. B. eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlage, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung). Sind nach den Regeln der Maßgeblichen Terminbörse wegen dieser Maßnahme keine Anpassungen in bezug auf die entsprechenden Derivate vorzunehmen, so bleiben die Ausstattungsmerkmale der Zertifikate unverändert. Sollte die Laufzeit von auf die Korbaktie(n) bezogenen Derivaten an der Maßgeblichen Terminbörse vorzeitig enden, finden die Regelungen in § 4 (4) Anwendung.
- (2) Sofern einer Anpassung unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegeben- und -gepflogenheiten sowie aus (abwicklungs-) technischen Gründen nachgekommen werden kann, ist diese von der Berechnungsstelle so durchzuführen, dass sie der von der Maßgeblichen Terminbörse tatsächlich vorgenommenen Anpassung der entsprechenden Derivate bzw. der durch die jeweilige Gesellschaft vorgenommene Änderung im wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber dadurch möglichst weitgehend unverändert bleibt. Falls eine Anpassung nur deshalb nicht vorgenommen wird, weil an der Maßgeblichen Terminbörse keine auf die jeweilige Korbaktie der Gesellschaft bezogenen Derivate ausstehen oder keine Derivate auf die jeweilige Korbaktie gehandelt werden, wird die Berechnungsstelle eine Anpassung nach bestehenden Regeln der Maßgeblichen Terminbörse oder - falls solche Regeln nicht vorliegen - nach den Handelsusancen der Maßgeblichen Terminbörse vornehmen. Sollten keine Regeln oder Handelsusancen Anwendung finden, wird die

Berechnungsstelle die Anpassung so vornehmen, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber trotz der Anpassung möglichst weitgehend unverändert bleibt.

Die Emittentin wird die Notwendigkeit und das Ergebnis der Anpassung unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen.

- (3) Sollte (i) eine oder mehrere der Maßgeblichen Terminbörsen auf die Korbaktie(n) ausstehende entsprechende Derivate vorzeitig kündigen oder (ii) falls keine entsprechenden Derivate auf die jeweilige Korbaktie an der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse ausstehen oder gehandelt werden, die Berechnungsstelle unter Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, oder (iii) die Notierung einer oder mehrerer der Korbaktien an der jeweiligen Heimatbörse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden oder (iv) eine Ersatzbörse bzw. Ersatz-Terminbörse von der Emittentin gemäß § 3 (6) nicht bestimmt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des Abrechnungsbetrages (wie nachstehend definiert) zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 10.
- Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall den angemessenen Marktwert der Zertifikate (der "Abrechnungsbetrag") nach Absprache mit einem von ihr benannten unabhängigen Sachverständigen feststellen und den Abrechnungsbetrag innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Feststellung durch Überweisung an die Clearstream AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber zahlen.
- Die Emittentin wird den Abrechnungsbetrag unverzüglich gemäß § 10 bekanntmachen.
- (4) Die Berechnung der Anpassung gemäß § 4 (2) durch die Berechnungsstelle sowie die Feststellung des Abrechnungsbetrages gemäß § 4 (4) sind, sofern nicht offensichtliche Fehler vorliegen, für die Zertifikatsinhaber und die Emittentin bindend.

§ 5

(Berechnungsstelle, Zahlstelle)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Zahlstelle (die "Zahlstelle"). Die Zahlstelle ist berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 10 weitere Banken als Zahlstellen zu bestellen und die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.
- (2) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist Berechnungsstelle (die "Berechnungsstelle").
- (3) Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die dazu führen, dass die Zahl- oder die Berechnungsstelle nicht mehr in der Lage ist, als Zahl- bzw. Berechnungsstelle tätig zu werden, so ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Standing als Zahlstelle bzw. eine andere Person oder Institution mit entsprechender Fachkenntnis als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahl- bzw. Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 10 bekanntzumachen.

§ 6

(Steuern)

Etwaige Steuern oder sonstige Abgaben sind mit Ausnahme der im folgenden getroffenen Regelung vom Zertifikatsinhaber zu zahlen. Im Fall einer Änderung der Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder hoheitlichen Gebühren ("Quellensteuern") nach sich zieht, ist die Emittentin berechtigt, alle ausstehenden Zertifikate, jedoch nicht nur einen Teil von ihnen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen jederzeit auf Grundlage der dann herrschenden Marktgegebenheiten zum Abrechnungsbetrag gemäß § 4 (5) zu kündigen.

§ 7

(Marktstörung)

Wenn am Feststellungstag ein oder mehrere Aktienkurs(e) nicht bekanntgegeben wird/werden oder der Handel einer oder mehrerer der Korbaktien an der jeweiligen Heimatbörse oder der Handel in Derivaten auf eine oder mehrere der Korbaktien an der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist oder wird ("Marktstörung") und von der jeweiligen Maßgeblichen Terminbörse keine Regelung die Marktstörung betreffend getroffen wird, so verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den darauffolgenden Bankarbeitstag (wie nachstehend definiert), an dem keine Marktstörung mehr besteht. Dauert die Marktstörung länger als 30 aufeinanderfolgende Bankarbeitstage an, so wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzkurs für die betroffene(n) Korbaktie(n) bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem dreißigsten Tag gegen 10.00 Uhr (Ortszeit München) herrschenden Marktgegebenheiten entspricht und der wirtschaftlichen Stellung der Zertifikatsinhaber weitgehend Rechnung trägt. Sollten jedoch innerhalb dieser 30 Bankarbeitstage vergleichbare Derivate auf die entsprechende Korbaktie an der Maßgeblichen Terminbörse verfallen und eingelöst werden, wird der von der Maßgeblichen Terminbörse festgesetzte Abrechnungspreis für die vergleichbaren Derivate zur Feststellung der jeweiligen Rückzahlungsform gemäß § 3 (1) und (2) herangezogen. In diesem Fall gilt der Verfalltermin für vergleichbare Derivate als Fälligkeitstag und die Regelungen in § 3 finden entsprechend Anwendung. "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen ist ein Tag, an dem Geschäfte über • abgewickelt werden können. Eine Verkürzung der Handelszeiten an den in Satz 1 genannten Börsen gilt für sich genommen nicht als Marktstörung.

§ 8 (Rang)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 9 (Ersetzung der Emittentin)

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft an ihre Stelle als neue Schuldnerin für alle Verpflichtungen aus den Zertifikaten zu setzen, sofern die neue Schuldnerin die von ihr übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 10 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die neue Schuldnerin bezogen.

§ 10 (Bekanntmachungen)

Alle die Zertifikate betreffenden Bekanntmachungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

§ 11 (Teilunwirksamkeit)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen etwa entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern

bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind. Die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekanntgemacht.

§ 12

(Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

**Bayerische
Hypo- und Vereinsbank AG**